

# Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.

Warschau, Juni 2026



[mBank.pl](https://mBank.pl)

## Inhalt

KAPITEL 1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
KAPITEL 2.	Bankkonten und das VAT-Konto .....	3
KAPITEL 3.	Verzinsung der Geldmittel auf den Bankkonten .....	4
KAPITEL 4.	Regeln und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags.....	4
KAPITEL 5.	Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto.....	6
KAPITEL 6.	UNTERSCHRIFTENBLATT .....	7
KAPITEL 7.	Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto.....	7
KAPITEL 8.	Geldabrechnungssystem.....	9
KAPITEL 9.	Zahlungskarten .....	9
KAPITEL 10.	Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros .....	9
KAPITEL 11.	Unerlaubte Überziehung .....	11
KAPITEL 12.	Kontoauszüge und Saldobestätigungen.....	11
KAPITEL 13.	Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos.....	12
KAPITEL 14.	Provisionen und Gebühren .....	13
KAPITEL 15.	Änderung der Bedingungen.....	14
KAPITEL 16.	Schlussbestimmungen .....	14

## Anlagen

1. Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts
2. Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank

## KAPITEL 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Die vorliegenden Bedingungen bestimmen die Regeln für die Eröffnung, Führung und Schließung der laufenden Konten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen durch die mBank S.A. für Ansässige und Nichtansässige, bei denen es sich um Unternehmer, juristische Personen oder organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie rechtsfähig sind, handelt.

### § 2

Unter den in den Bedingungen benutzten Bezeichnungen ist Folgendes zu verstehen:

<b>1/ Bank</b>	mBank S.A.; in diesen Bedingungen verwenden wir ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. „wir führen“, „wir nehmen an“, „wir ändern“),
<b>2/ Zahlungsanweisung</b>	eine Erklärung des Kunden, die einen Auftrag zur Einzahlung, Überweisung oder Auszahlung von Finanzmitteln beinhaltet,
<b>3/ Werktag</b>	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, d.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag, außer gesetzlich arbeitsfreien Tagen oder den vorher in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage genannten Tagen,
<b>4/ IBAN-Nummer</b>	Internationale Nummer des Bankkontos, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendet wird, bestimmt in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
<b>5/ NRB-Nummer</b>	die Bankkontonummer, die im inländischen Zahlungsverkehr verwendet wird, bestimmt in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
<b>6/ Zahlungskarten</b>	die von der Bank ausgegeben Zahlungskarten,
<b>7/ Kunde/Kunden</b>	Unternehmer, juristische Personen, organisatorische Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie rechtsfähig sind, die mit der Bank einen Bankkontovertrag abschließen wollen oder mit der Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen haben. Sofern wir den „Kontoinhaber“ im Bankkontovertrag erwähnen, ist darunter der Kunde zu verstehen,
<b>8/ Bankfiliale</b>	eine Organisationseinheit der Bank, die die laufenden Konten und Subkonten führt,
<b>9/ Website der Bank</b>	die Website der mBank-Gruppe auf dem Server der Bank unter der Adresse: <a href="http://www.mbank.pl">www.mbank.pl</a> ,
<b>10/ Bedingungen</b>	die Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.,
<b>11/ unerlaubte Überziehung</b>	ein negativer Kontostand auf dem Konto, der ohne Berechtigung des Kunden zur Kontoüberziehung entstanden ist,
<b>12/ Bankkontovertrag/Vertrag</b>	der zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund der Bedingungen abgeschlossene Bankkontovertrag.

### § 3

1. Die Bankfilialen eröffnen und führen die Bankkonten aufgrund des Bankkontovertrags.
2. Wir schließen den Vertrag:
  - 1/ mit den Kunden, die die für die Eröffnung des Kontos erforderlichen Anforderungen erfüllen,
  - 2/ gemäß den in den Bedingungen festgelegten Regeln, ab.

### § 4

1. Die Bedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags und sind für beide Parteien binnen der Laufzeit des Vertrags bindend. Die Bank behält sich das Recht vor, die Bedingungen zu ändern. Die Anwendung der geänderten Bedingungen auf die Verträge, die vor der Änderung der Bedingungen abgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Kunden. Der Kunde erteilt seine Zustimmung auf die im weiteren Teil der Bedingungen festgelegte Art und Weise.
2. In Angelegenheiten, die durch diese Bedingungen nicht geregelt sind, finden die entsprechenden Rechtsvorschriften Anwendung, insbesondere:
  - 1/ das Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964,
  - 2/ das Bankrecht vom 29. August 1997,
  - 3/ das Devisenrecht vom 27. Juli 2002,
  - 4/ das Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.
3. Auf die Zahlungsdienste, die wir auf Grundlage des Vertrags erbringen, werden folgende Bestimmungen nicht angewendet:
  - 1/ die Bestimmungen des Kapitels II des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (mit Ausnahme von Artikel 32a),
  - 2/ Bestimmungen gemäß Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, oder
  - 3/ andere gesetzliche Bestimmungen, die die in Ziff. 1 oder Ziff. 2 genannten Vorschriften ändern, wenn dies zulässig ist.

## KAPITEL 2 Bankkonten und das VAT-Konto

### § 5

1. Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten in PLN und in Fremdwährungen eröffnen.
2. Die laufenden Konten dienen folgenden Zwecken:
  - 1/ Sammlung der Geldmittel des Kunden,
  - 2/ Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.

3. Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter vom Kunden vorgegebener Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
4. Die Auszahlung der auf den laufenden Konten und Subkonten vorhandenen Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
5. Die Bank führt ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden kann die Bank mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
6. Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Abwicklung des in den Rechtsvorschriften bestimmten Zahlungsverkehrs.
7. Wenn der Kunde beabsichtigt, Geldmittel, die gemäß den allgemein bindenden Rechtsvorschriften geschützt sind, inklusive nicht vollstreckbarer Geldmittel, auf sein Bankkonto einzuzahlen, ist er verpflichtet:
  - 1/ ein Dokument bei der Bank vorzulegen, das nachweist, dass die Geldmittel geschützt sind,
  - 2/ ein zweckgebundenes Bankkonto zu eröffnen, auf das ausschließlich die geschützten Mittel eingezahlt werden,
  - 3/ die auf dem zweckgebundenen Konto befindlichen Geldmittel nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen.

## KAPITEL 3 Verzinsung der Geldmittel auf den Bankkonten

### § 6

1. Die Geldmittel auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, werden nach dem jeweiligen bei der Bank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
2. Die Bank kann die Kapitalisierungsperioden und die Verzinsung in der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern, ohne den Vertrag kündigen zu müssen, wenn wenigstens einer der unten genannten Umstände eintritt:
  - 1/ Änderung der Zinssätze durch den polnischen Rat für Geldpolitik (Rada Polityki Pieniężnej),
  - 2/ Änderung der Zinssätze durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von uns geführt werden,
  - 3/ Änderung von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, EURIBOR),
  - 4/ Änderung oder Rückzug von Referenzwerten (insbesondere WIBID, WIBOR, EURIBOR),
  - 5/ Änderung des Mindestreservesatzes,
  - 6/ Änderung der Politik der Polnischen Nationalbank [NBP], die die Liquiditätslage des Bankensektors direkt beeinflusst.
3. Wenn ein Index oder ein Referenzwert (der „Referenzwert“), auf dessen Basis die Verzinsung eines Kontos festgelegt wird:
  - 1/ nicht veröffentlicht wird,
  - 2/ nicht mehr veröffentlicht wird,
  - 3/ nicht verwendet werden kann,
  - 4/ sich ändert,
 wird die Bank nach den Verhaltensgrundsätzen im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts, die in der Anlage Nr 1 zu den Bedingungen festgelegt sind, vorgehen.
4. Die Anlage Nr 1 zu den Bedingungen gilt für alle Verträge, einschließlich derjenigen, die vor seiner Einführung abgeschlossen wurden.
5. Die aktuellen Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen werden den Kunden auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) bekannt gegeben.

### § 7

1. Die Zinsen auf den auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel werden in der Währung des Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
  - 1/ bei Sichteinlagen in monatlichen Abständen,
  - 2/ unabhängig von der Kontoart – am Tag der Schließung des Kontos.
2. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung der Geldmittel auf das Konto und endet an dem der Auszahlung der Geldmittel oder der Schließung des Kontos vorangehenden Tag.
3. Fällige Zinsen auf Sichteinlagen werden auf dem Konto gutgeschrieben, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

### § 8

1. Im Fall wenn eine Pauschaleinkommensteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf die zu zahlenden Zinsen auf dem Gebiet der Republik Polen aufgrund Steuerverordnungen oder Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zustehend ist, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der auszahlenden Zinsen abziehen.
2. Wenn der Kunde Nichtansässiger ist, kann die Bank einen reduzierten Steuersatz anwenden. Der reduzierte Steuersatz ergibt sich aus einem betreffenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem jeweiligen Staat. Die Bank verpflichtet den Kunden, eine gültige steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, um den reduzierten Steuersatz anzuwenden. In Einzelfällen kann die Bank auch zusätzliche Dokumente verlangen.
3. Bei der steuerbezogenen Ansässigkeitsbescheinigung handelt es sich um eine Bescheinigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke. Sie wird von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzestaates ausgegeben.
4. Falls in dem Dokument keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, nimmt die Bank an, dass das Dokument für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn:
  - 1/ die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung abläuft – vor dem Ablauftag,
  - 2/ die Daten, die durch das Dokument bestätigt werden, sich ändern – innerhalb der durch die Bank genannten Frist.
6. Sollte der Kunde diese Dokumente gemäß Abs. 2 nicht vorlegen, verwenden wir den Steuersatz, der sich aus den in Polen geltenden Vorschriften ergibt. In einem solchen Fall berücksichtigt die Bank die Bestimmungen des jeweiligen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht.

## KAPITEL 4 Regeln und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags

### § 9

1. In dem Bankkontovertrag verpflichtet sich die Bank:
  - 1/ die ihr anvertrauten Geldmittel des Kunden während der Laufzeit dieses Vertrags zu verwahren,
  - 2/ den Zahlungsverkehr im Auftrag des Kunden abzuwickeln.
2. Aufgrund des Bankkontovertrags ermächtigt der Kunde die Bank zur Belastung seines Bankkontos mit den folgenden Beträgen:
  - 1/ Beträge der abgewickelten Zahlungsanweisungen und
  - 2/ Beträge der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren für die im Zusammenhang mit der Kontobedienung ausgeführten Geschäfte und erbrachten Dienstleistungen.
3. Der Bankkontovertrag wird auf eine unbestimmte oder eine bestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Alle Änderungen des Vertrags, mit Ausnahme:
  - 1/ der Änderungen des Wortlauts der Bedingungen, und

2/ der Änderungen der Art oder der Höhe von Provisionen oder Gebühren, die in dem Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten, bestimmt sind, bedürfen der schriftlichen Form zu ihrer Wirksamkeit.

## **§ 10**

1. Der Abschluss des Bankkontovertrags erfolgt auf Antrag des Kunden zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten der Parteien ermächtigten Personen.
2. Zwecks Abschluss des Vertrags reicht der Kunde bei der Bank ein Exemplar:
  - 1/ des Antrags zur Eröffnung / Änderung eines Bankkontos (nachfolgend „Antrag“)
  - 2/ des Unterschriftenblattes, ein.
3. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags bleibt bei der Bank, das zweite (zusammen mit den Bedingungen) erhält der Kunde.
4. Die Bank übermittelt dem Kunden samt dem Vertragsexemplar folgende von ihr unterzeichnete Unterlagen:
  - 1/ die Kopie des Antrags,
  - 2/ die Kopie des Unterschriftenblattes.
5. Der Kunde darf die in Abs. 1-2 genannten Unterlagen unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.
6. Die Bank ist berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe des Grundes abzulehnen.

## **§ 11**

1. Der Kunde, der den Vertrag abschließen will, reicht bei der Bank die folgenden Dokumente ein:
  - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – entsprechend dem rechtlichen Status und der Art der vom Antragsteller ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit,
  - 2/ ein Dokument, mit dem die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit bestätigt wird, soweit der Kunde keiner Anmeldepflicht bei dem Landesgerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] unterliegt,
  - 3/ den Bescheid über Vergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer NIP, soweit diese Nummer in dem Landesgerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] nicht eingetragen ist,
  - 4/ andere durch die Bank benötigte Dokumente.
2. Im Falle der Ausübung durch den Kunden einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde oder einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf:
  - 1/ hat der Kunde bei uns eine Erklärung über die Ausübung einer derartigen Tätigkeit (im Antrag) abzugeben, und
  - 2/ können wir jederzeit ein Dokument, das die Ausübung einer derartigen Tätigkeit bestätigt, verlangen.
3. Der Kunde hat ferner Dokumente einzureichen, in denen die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und – pflichten in seinem Namen ermächtigten Personen aufgelistet sind.
4. Nichtansässige sind verpflichtet, Folgendes beizufügen:
  - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlands, der ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzt wurde, und, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 14 Abs. 3, durch die für das gegebene Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen mit dem Vermerk: „die Übereinstimmung des Dokuments mit dem Recht des Ausstellungsortes wird bestätigt“ beglaubigt wurde,
  - 2/ steuerbezogene Ansässigkeitsbescheinigung in dem unter § 8 Abs. 2 bestimmten Fall,
  - 3/ sowie andere, durch die Bank benötigte Dokumente.
5. Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertragsabschluss sowie in der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung der Bank Unterlagen vorzulegen, die der Bank ermöglichen, ihre aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

## **§ 12**

1. Der Antrag und das Unterschriftenblatt sind im Beisein eines Bankmitarbeiters durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und – pflichten des Kunden ermächtigten Personen zu unterzeichnen. Ihre Identität stellt die Bank anhand der durch diese Personen vorgelegten Legitimationsdokumente fest.
2. Die Personen:
  - 1/ deren Unterschriften und Merkmale der Legitimationsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen bereits durch die Bank überprüft worden sind, oder
  - 2/ deren Unterschriften durch berechtigte Personen in einer anderen ein Konto des Kunden führenden Bank, die einen entsprechenden Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat, als authentisch und aktuell bestätigt worden sind.sind nicht verpflichtet, das Unterschriftenblatt im Beisein eines Bankmitarbeiters zu unterzeichnen.
3. Für die Authentizität und Gültigkeit der Unterschriften der Bevollmächtigten haftet der Kunde.

## **§ 13**

1. Mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung, einer einfachen Aktiengesellschaft in Gründung und einer Aktiengesellschaft in Gründung schließen wir den Vertrag auf eine bestimmte Zeit ab. Wir können diesen Vertrag:
  - 1/ um eine weitere bestimmte Zeit verlängern, oder
  - 2/ in einen auf eine unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag umwandeln.
2. Stellt der Kunde keinen Antrag auf Eintragung der Gesellschaft bei dem Landesgerichtsregister innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder nach Erstellung der Satzung, wird der Bankkontovertrag aufgelöst.
3. Der in Abs. 1 genannte Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel bis zur Höhe des Saldos zu verfügen.

## **§ 14**

1. Um den Vertrag abzuschließen, dürfen wir den Kunden auffordern, die Unterlagen in Original bzw. als notariell beglaubigte Abschriften einzureichen. Die in einer Fremdsprache ausgefertigten Unterlagen sind ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.
2. Nach der Überprüfung und Kopierung der Unterlagen geben wir die Originale an den Kunden zurück.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, reichen die aufgrund eines fremden Rechts handelnden Kunden öffentliche Dokumente ein, welche durch die für das Sitzland des Antragstellers zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen beglaubigt wurden und mit der Klausel „für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ versehen sind. Die Dokumente können auch von einem ausländischen Notar beglaubigt werden, dessen Befugnisse durch die für das Sitzland des Kunden zuständige Botschaft oder Konsulat der Republik Polen bescheinigt wird.
4. Kunden, die nach fremdem Recht handeln und für welche die Vorschriften des internationalen Rechts über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente vorzulegen, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Detaillierte diesbezügliche Informationen werden durch zuständige Bankmitarbeiter erteilt.

## § 15

- Der Vertrag kann durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, nachdem wir folgende Vollmachten erhalten haben:
  - eine Vollmacht mit notariell beglaubigten Unterschriften der Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten des Kunden abzugeben, oder
  - eine schriftliche Vollmacht, die im Beisein eines Bankmitarbeiters durch die Personen, die berechtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und – pflichten des Kunden abzugeben, erteilt wurde, and der Bankmitarbeiter die Identität dieser Personen bestätigt hat.
- Bei der in Abs. 1 genannten Vollmacht handelt sich um eine Vollmacht zur:
  - Ausübung von Tätigkeiten bestimmter Art, u.a. zum Abschluss des Vertrags, oder
  - Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, d.h. zum Abschluss des Vertrags, darunter zur Benennung von Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto vorhandenen Geldmittel ermächtigt sind.
- Bei Nichtansässigen akzeptieren wir eine notarielle Vollmacht, die nach den in § 14 Abs.3-4 genannten Regeln beglaubigt werden soll.

## § 16

- Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Bank unverzüglich über die Änderungen der Daten im Antrag, im Unterschriftenblatt oder in anderen Dokumenten, die beim Vertragsabschluss übermittelt wurden, zu informieren. Diese Mitteilung ist durch Personen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Kunden ermächtigt sind, oder durch die betroffene Person zu unterzeichnen.
- Der Kunde hat die Bank von Änderungen zu unterrichten und Unterlagen zur Bestätigung dieser Änderungen und deren Umfangs beizufügen:
  - wenn der Kundename oder die Rechtsform des Kunden sich geändert hat,
  - im Fall eines Zusammenschlusses, einer Aufteilung, einer Umwandlung oder einer anderweitigen Änderung.
- Gebietsfremde haben Dokumente zu übermitteln, die die Änderungen bestätigen und die insbesondere gemäß § 11 Absatz 4, § 14 Absatz 1 und Absatz 3-4, und § 15 Absatz 3 vorbereitet wurden.
- Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, falls er eine Geschäftstätigkeit begonnen oder beendet hat, die:
  - einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung ins Register der geregelten Tätigkeit bedarf, oder
  - eine Tätigkeit aus dem Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 darstellt.
- Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, falls er die Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verliert oder aus dem Register der geregelten Tätigkeit gestrichen wird.
- Wir können den Kunden bitten, uns das Original der Konzession, Genehmigung, Lizenz, Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Bescheinigung über die Eintragung ins Register der geregelten Tätigkeiten sowie andere Dokumente/Erklärungen vorzulegen.

## KAPITEL 5

### Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto

## § 17

- Der Kunde kann einen (mehrere) Bevollmächtigten zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto ernennen. Die Vollmacht kann ausschließlich schriftlich erteilt werden. Es kann eine dauerhafte, periodische oder einmalige Vollmacht erteilt werden.
- Die Vollmacht gilt für alle laufenden Konten und Subkonten des Kunden, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt.

## § 18

Eine dauerhafte Vollmacht im Sinne dieser Bedingungen kann als:

- eine allgemeine Vollmacht – der Bevollmächtigte ist berechtigt, über die Geldmittel auf dem Konto in demselben Umfang wie der Kunde zu verfügen,
- eine Sondervollmacht – im Rahmen deren der Bevollmächtigte berechtigt ist, über die Geldmittel auf dem Konto ausschließlich in dem vom Kunden in der Vollmacht bestimmten Umfang zu verfügen, erteilt werden.

## § 19

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergibt.

## § 20

- Die Vollmacht zur Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto kann vom Kunden folgendermaßen erteilt werden:
  - unmittelbar in der sein Konto führenden Niederlassung der Bank:
    - durch eine Eintragung auf dem Unterschriftenblatt. Es ist für die Wirksamkeit der Vollmacht erforderlich, dass der Bevollmächtigte seine Unterschriftsprobe auf dem Unterschriftenblatt leistet. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den auf dem Unterschriftenblatt im Beisein eines Bankvertreters zu leistenden Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt werden. Falls es keinen anderslautenden Vorbehalt gibt, nimmt man an, dass es sich bei einer so erteilten Vollmacht um eine allgemeine Vollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) handelt,
    - durch die Einreichung einer Anweisung in der sein Konto führenden Bankfiliale. In der Anweisung ermächtigt der Kunde den Bevollmächtigten zur periodischen oder einmaligen Vornahme einer bestimmten Tätigkeit / von bestimmten Tätigkeiten auf dem Konto. Die Erteilung einer Vollmacht sollte mit den im Beisein eines Bankvertreters zu leistenden Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden bestätigt werden;
  - auf dem Korrespondenzweg durch die Einreichung bei der Bankfiliale, die sein Konto führt, einer schriftlichen Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Abwicklung einer Handlung / mehrerer Handlungen auf dem Konto mit notariell beglaubigten Unterschriften und notariell beglaubigten Kopien von Identitätsausweisen.
- Eine Vollmacht, die von einem Kunden, bei dem es sich um einen Nichtansässigen handelt, auf dem Korrespondenzweg erteilt wird, sollte von einem ausländischen Notar beurkundet werden. Die Befugnisse des ausländischen Notars sollten von einer Botschaft oder einem Konsulat der Republik Polen, das für das Sitzland des Antragstellers zuständig ist, bescheinigt werden.
- Über die Annahme sowie über die Annahmeverweigerung der Vollmacht (unter Angabe von Gründen) wird die Bank den Kunden unverzüglich schriftlich informieren.

## § 21

Die Vollmacht hat insbesondere folgende Elemente zu beinhalten:

- 1/ Vor- und Nachname des Bevollmächtigten,
- 2/ Daten des Identitätsausweises des Bevollmächtigten (Serie und Nummer, Art, Gültigkeitsdatum),
- 3/ PESEL-Nummer oder Geburtsdatum des Bevollmächtigten, wenn keine PESEL-Nummer vorhanden ist,
- 4/ das Geburtsland,
- 5/ die Staatsangehörigkeit,
- 6/ Art der Vollmacht: allgemeine Vollmacht oder Sondervollmacht (im Sinne dieser Bedingungen) und der Umfang der Sondervollmacht,
- 7/ Angabe, ob die Vollmacht einmalig ist oder für den Zeitraum „von ... bis ...“ durch den Kunden erteilt wird,
- 8/ Unterschriftprobe des Bevollmächtigten.

## § 22

1. Der Kunde, der eine Vollmacht ändern oder widerrufen will, muss eine schriftliche Anweisung zur Änderung oder zum Widerruf einreichen. Die Anweisung ist auf dieselbe Art und Weise zu bestätigen, wie die Vollmacht zu erteilen ist (gemäß § 20 Abs. 1).
2. Der Widerruf der Vollmacht wird mit dem auf die Einreichung oder den Eingang der Anweisung in der kontoführenden Bankfiliale folgenden Tag wirksam.
3. Das Erlöschen der Vollmacht erfolgt durch:
  - 1/ das Erlöschen der Rechtsexistenz des Kunden,
  - 2/ den Tod des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten,
  - 3/ den Ablauf der Frist, für welche die Vollmacht erteilt wurde,
  - 4/ den Widerruf.

## KAPITEL 6 UNTERSCHRIFTENBLATT

## § 23

1. Das Unterschriftenblatt beinhaltet:
  - 1/ die Berechtigungen der Personen zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto / den Bankkonten des Kunden,
  - 2/ die Unterschriftsproben (zu Erfassungszwecken).
2. Das Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen bildet einen integralen Bestandteil des Unterschriftenblattes. Der Kunde ist für deren Ausfüllung durch jede der Personen, die zur Verfügung über das Bankkonto berechtigt sind, und für die Aktualisierung der Daten dieser Personen verantwortlich..
3. In dem Unterschriftenblatt in dem Feld: „Wortlaut/Muster/<sup>h</sup> des verwendeten Firmenstempels“ kann der Kunde:
  - 1/ die Worte „Wortlaut“ und „Muster“ durchstreichen und den Vermerk „ohne Stempel“ eintragen. In einem solchen Fall verlangen wir zur Gültigkeit der Anweisung nicht, dass die Anweisungsformulare mit dem Firmenstempel des Kunden versehen werden;
  - 2/ das Wort „Wortlaut“ durchstreichen und das Wort „Muster“ beibehalten. In einem solchen Fall verlangen wir, dass das Dokument mit einem Abdruck des Firmenstempels, der mit dem Muster aus dem Unterschriftenblatt übereinstimmt, versehen wird. Die Farbe des Abdrucks des Firmenstempels ist kein Bestandteil des Musters;
  - 3/ das Wort „Wortlaut“ beibehalten und das Wort „Muster“ durchstreichen. In einem solchen Fall ist der genaue Wortlaut des verwendeten Firmenstempels leserlich anzugeben oder das Dokument mit dem entsprechenden Abdruck des Firmenstempels zu versehen. Sollte das Format der im Stempel verwendeten Schriftzeichen oder die Stempelfarbe geändert werden, jedoch der Stempeltext beibehalten werden, verlangen wir keine Änderung des Unterschriftenblattes. Eine solche Modifizierung wird als nicht wesentlich für die Gültigkeit der Anweisung angesehen.

## § 24

1. Bestimmt der Kunde, dass Anweisungen bezüglich seines Kontos durch mehr als eine Person zu unterzeichnen sind, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Für die Gültigkeit der Anweisung sind Unterschriften der folgenden Personen erforderlich:
  - 1/ der im Unterschriftenblatt genannten Personen, oder
  - 2/ der in § 20 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b und Ziff. 2 genannten Bevollmächtigten.

## § 25

1. Das Unterschriftenblatt ist bis zu dessen schriftlichen Widerruf durch den Kunden gültig. Der Widerruf wird mit dem auf den Eingang des Widerrufs bei uns folgenden Tag oder mit einem späteren durch den Kunden genannten Tag wirksam.
2. Nach dem Widerruf des Unterschriftenblattes durch den Kunden verlieren die in diesem Blatt genannten Personen ihre Vollmachten zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto. Die Basis für den Verlust der Vollmachten ist eine schriftliche Benachrichtigung der Bank, die durch die ermächtigten Personen unterzeichnet werden muss.
3. Wird die Bank über den in Abs. 2 genannten Umstand nicht benachrichtigt, haftet sie nicht für Schäden, die sich daraus ergeben können.

## § 26

1. Im Fall einer Änderung der zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen soll der Kunde ein neues Unterschriftenblatt erstellen und gegebenenfalls das bestehende Unterschriftenblatt widerrufen.
2. Um die zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto berechtigten Personen zu ändern, muss der Kunde neue Unterlagen, aus denen die Änderung hervorgeht, vorlegen.
3. In besonderen Fällen können wir auf einen schriftlichen Antrag des Kunden diese Änderungen vornehmen, bevor sie durch das Gericht eingetragen werden. Der Kunde muss jedoch die Originale oder die (notariell beglaubigten) Kopien der Unterlagen, aus denen sich diese Änderungen ergeben, bei uns vorlegen. Nach der Überprüfung und Kopierung der Unterlagen geben wir die Originale an den Kunden zurück.
4. Ein neues Unterschriftenblatt hat der Kunde auch im Falle folgender Änderungen einzureichen:
  - 1/ Änderung des Namens,
  - 2/ Änderung des Firmenstempels,
  - 3/ Änderung der Rechtsform des Kunden,
 sowie aus anderen sich auf die Verfügung über die Geldmittel auf dem Bankkonto auswirkenden Gründen.

## KAPITEL 7 Verfügung über die Geldmittel auf einem Bankkonto

## § 27

1. Der Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel:
  - 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos auf dem Bankkonto,

- 2/ im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen, zu verfügen.
2. Wenn zwei Anweisungen sich ganz oder teilweise ausschließen, können wir die Anweisungsabwicklung solange aussetzen, bis wir eine endgültige Stellungnahme des Kunden erhalten.
3. Widerspricht eine Anweisung des Kunden den Bedingungen, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften, werden wir die Abwicklung der Anweisung ablehnen.
4. Wir dürfen die Abwicklung einer Zahlungsanweisung ablehnen, wenn die auf dem Konto des Kunden verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Anweisung samt der Provisionen oder Gebühren zu decken.
5. Wir können individuelle Regeln für die Abwicklung der Zahlungsanweisungen ohne ausreichende Deckung in einem separaten Vertrag mit dem Kunden festlegen.
6. Wir wickeln Zahlungsanweisungen unter Verwendung der in der jeweiligen Zahlungsanweisung durch den Kunden angegebenen Kontonummer ab.
7. Gibt der Kunde in einer Anweisung eine fehlerhafte NRB-Nummer oder IBAN-Nummer an, können wir die Abwicklung der Anweisung ablehnen.
8. Wir können die Ausführung von Transaktionen auf dem Konto im Falle einer Störung des Computersystems oder des Telekommunikationssystems aussetzen, die den Zugriff auf Buchungseinträge und die laufende Verwaltung der Konten unmöglich macht.
9. Die Aussetzung oder Ablehnung der Ausführung von Transaktionen durch die Bank aus den in Abs. 3, 4, 7 und 8 genannten Gründen stellt keine Verletzung der Bedingungen des Bankkontovertrags dar.

## **§ 28**

Der Kunde verpflichtet sich:

- 1/ die in der Bank geltenden Formen und Regeln für den In – und Auslandszahlungsverkehr,
- 2/ Anweisungsformulare, die durch die Bank ausgegebenen oder mit der Bank vereinbart wurden, anzuwenden.

## **§ 29**

1. Als Zeitpunkt des Erhalts einer Zahlungsanweisung durch die Bank gilt:
  - 1/ der Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsgemäß eingereichte Zahlungsanweisung des Kunden bei uns eingegangen ist,
  - 2/ der folgende Werktag, wenn wir die Anweisung:
    - a/ nach der Grenzzeit, oder
    - b/ am arbeitsfreien Tag, erhalten haben.
2. Auf unserer Website [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) sind die folgenden detaillierten Informationen verfügbar:
  - 1/ die Grenzzeiten und Fristen für die Abwicklung der Kundenanweisungen,
  - 2/ die bei der Bank geltenden Formen und Regeln des Zahlungsverkehrs.
3. Die Grundsätze für die Abwicklung von Inlands- und Auslandszahlungen sowie von Postanweisungen haben wir in Anlage Nr. 2 zu den Bedingungen „Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank“ aufgenommen.

## **§ 30**

1. Der Kunde kann bei der Bank Zahlungsanweisungen mit künftigen Abwicklungsdatum erteilen.
2. Fällt dieses künftige Abwicklungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag für die Bank, wickeln wir die Anweisung am ersten Werktag für die Bank nach dem arbeitsfreien Tag ab.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Zahlungsanweisung bis einschließlich zu dem dem Abwicklungstag vorangehenden Tag zu widerrufen.

## **§ 31**

1. Die Zahlungsanweisungen des Kunden werden durch die Bank in PLN oder in einer Fremdwährung gemäß der Wechselkursstabelle der mBank S.A. abgewickelt.
2. Eine Ausnahme bilden die Anweisungen zu Bargeldeinzahlungen und – auszahlungen. Sie werden von uns ausschließlich in den Währungen, die wir dem Kunden auf der Website [www.mbank.pl](http://www.mbank.pl) bekannt geben, abgewickelt.
3. Wenn wir den Betrag einer Zahlungsanweisung in eine andere Währung umrechnen müssen, dann wenden wir den Wechselkurs an, der durch die Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses (gemäß der Definition in der „Beschreibung der Devisentransaktionen“) festgelegt wird, wobei dieser Kurs nicht schlechter ist, als der Ankaufskurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungsanweisung geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A.
4. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können wir die Regeln der Abwicklung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festlegen.

## **§ 32**

1. Die Bank ist berechtigt:
  - 1/ Anweisungen auf die für deren Eigenart geeignete Art und Weise abzuwickeln,
  - 2/ sie in einer anderen Reihenfolge abzuwickeln, als diese durch den Kunden erteilt wurden.
2. Im Auftrag des Kunden kann die Bank, vorbehaltlich des Abs. 4:
  - 1/ der Vorrangstellung der abzuwickelnden Anweisungen bestimmen,
  - 2/ einen bestimmten Betrag zwecks der Abwicklung einer Anweisung sperren.
3. Die Kundenanweisungen setzen die Zahlung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht aus. Wir können die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden aufrechnen, ohne separate Erklärungen an den Kunden abgeben zu müssen. Dies betrifft auch die sich aus anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebenden Forderungen.
4. Die Verfügung des Kunden über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel können wir teilweise beschränken oder verhindern (wodurch seine Anweisungen unwirksam sind), und zwar aus folgenden Gründen:
  - 1/ gemäß einer schriftlichen Mitteilung seitens eines Gerichtsvollziehers bzw. eines Verwaltungsvollstreckungsorgans über die Pfändung von Geldforderungen auf dem Bankkonto,
  - 2/ gemäß einer Entscheidung oder eines Beschlusses einer zuständigen staatlichen Stelle.
5. Die Bank kann den Zugang des Kunden oder der Personen, die zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Konto ermächtigt sind, zum Konto oder zu den Mitteln auf dem Konto vorübergehend einschränken:
  - 1/ um dem Finanzbetrug entgegenzuwirken,
  - 2/ wenn die Bank nicht imstande ist, die aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich der finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, zu erfüllen.

## **§ 33**

Nach Abschluss gesonderter Verträge kann der Kunde Anweisungen auf dem elektronischen Wege, mithilfe des durch die Bank genutzten E-Banking-Systems einreichen.

### **§ 34**

1. Die Bank haftet für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sofern der Kunde eine Anweisung korrekt eingereicht hat und keine Umstände vorliegen, die eine Zurückhaltung oder Verweigerung der Anweisungsausführung rechtfertigen. Die Bank haftet nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Entscheidungen der zuständigen staatlichen Behörden. In jedem Fall ist die Haftung der Bank auf den Verlust beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Die Bank zahlt dem Kunden Zinsen, berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Anweisungssumme nach dem gesetzlichen Zinssatz, für jeden Tag, an dem sie mit der Abwicklung der durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Anweisung aus anderen als in den Bedingungen genannten Gründen in Verzug gerät.

### **§ 35**

1. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Belastung seines Bankkontos mit dem Betrag der abgewickelten Zahlungsanweisungen.
2. Die Bank belastet das Kundenkonto zum Zeitpunkt der Abwicklung einer Zahlungsanweisung, es sei denn, in den gesondert zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen wird anders bestimmt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung mit dem Betrag der Anweisung samt Provisionen und Gebühren Geldmittel auf seinem Bankkonto sicherzustellen.

### **§ 36**

1. Die Bank wickelt ausschließlich die Anweisungen ab, die von den folgenden Personen unterzeichnet worden sind:
  - 1/ von den im Unterschriftenblatt genannten Personen, oder
  - 2/ von den Bevollmächtigten, von denen in diesen Bedingungen die Rede ist.
2. Der Gebrauch eines Faksimilestempel statt einer Unterschrift ist unzulässig.
3. Die Unterschriften auf den Anweisungen des Kunden und der zur Verfügung über die Geldmittel auf dem Konto ermächtigten Personen müssen mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriftsproben übereinstimmen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Abwicklung der Anweisung abzulehnen.
4. Der Wortlaut oder der Abdruck des Firmenstempels auf den Anweisungen des Kunden muss mit dem Wortlaut oder dem Abdruck aus dem Unterschriftsproben übereinstimmen.
5. Die gemäß Abs. 1-4 bei der Bank eingereichten Zahlungsanweisungen gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung einer Zahlungsanweisung gilt als Zustimmung des Kunden zu deren Abwicklung.

### **§ 37**

Sollte die Bank die Abwicklung einer Anweisung ablehnen, hat sie den Kunden darüber unverzüglich zu unterrichten und den Grund für die Ablehnung der Abwicklung mitzuteilen.

## **KAPITEL 8 Geldabrechnungssystem**

### **§ 38**

Die von der Bank durchgeführten Barabrechnungen umfassen:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und – auszahlungen unter Einsatz der Kassenbelege,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

### **§ 39**

Bargeldlose Abrechnungen bei der Bank umfassen:

- 1/ den Überweisungsauftrag,
- 2/ die ausgehende Auslandszahlung,
- 3/ die Lastschrift,
- 4/ die Kartentransaktionen,

sowie andere Formen, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

### **§ 40**

Die Bank prüft die Identität einer Person, die u.a. folgende Tätigkeiten ausübt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, von denen in den Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Rede ist.

### **§ 41**

Der Kunde sowie die in seinem Namen handelnden Personen (Bevollmächtigten) sind verpflichtet, ein Legitimationsdokument auf jeden unseren Wunsch vorzuzeigen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Abwicklung einer Anweisung abzulehnen.

## **KAPITEL 9 Zahlungskarten**

### **§ 42**

1. Auf Antrag des Kunden gibt die Bank Zahlungskarten aus.
2. Die Regeln für die Nutzung und Abrechnung von den durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten werden durch gesonderte Vorschriften der Bank geregelt.

## **KAPITEL 10 Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros**

### **§ 43**

Dieses Kapitel findet auf jeden Kunden Anwendung, der ein Zahlungsdienstleister, d.h.:

- 1/ ein Zahlungsinstitut,
- 2/ ein E-Geld-Institut,
- 3/ ein kleines Zahlungsinstitut,
- 4/ ein europäisches Zahlungsinstitut,

- 5/ ein europäisches E-Geld-Institut, oder
- 6/ ein Zahlungsdienstleistungsbüro ist, von dem im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 die Rede ist, und der Zahlungsdienste in der Republik Polen erbringt.

#### **§ 44**

Wir stellen dem Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste, die wir aufgrund der Bankkontovertrags erbringen, nach objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen zur Verfügung.

#### **§ 45**

1. Ehe die Bank den Vertrag abschließt, muss der Kunde:
  - 1/ bei der Bank Dokumente vorlegen, die seine Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen bestätigen, und das öffentliche Register angeben, in dem die Berechtigungen aufgenommen wurden,
  - 2/ der Bank ausführliche Informationen über die geplante Art und Weise der Erbringung der Zahlungsdienste für seine Kunden erteilen. Diese Informationen umfassen insbesondere Daten über:
    - a/ die Arten der Zahlungsdienste, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
    - b/ das Geschäfts – und Betriebsmodell der Tätigkeit,
    - c/ die Methoden und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
    - d/ den geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
    - e/ den geplanten Umfang der Zusammenarbeit mit der Bank,
    - f/ die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen.
2. Die Bank hat das Recht, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister aufgrund von objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Grundsätzen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die damit zusammenhängenden Dienste über das Angebot der Bank hinausgehen.
3. Die Erteilung der ausführlichen Informationen, von denen in Abs. 1 die Rede ist, ist eine der Bedingungen für die Entscheidung über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister durch die Bank.
4. Der Kunde erfüllt umgehend die Bestimmungen der Abs. 1 auch wenn:
  - 1/ der Kunde die Zahlungsdienstleister-Berechtigungen nach dem Abschluss des Bankkontovertrags erhält,
  - 2/ sich der Umfang der in Abs. 1 genannten Berechtigungen ändert,
  - 3/ der Kunde die in Abs. 1 genannten Berechtigungen verliert,
  - 4/ der Kunde das Geschäfts – oder Betriebsmodell der ausgeübten Tätigkeit ändert.

#### **§ 46**

Der Zahlungsdienstleister hat die Bank jährlich und auf jede Anforderung über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- 1/ seine bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und deren Änderungen,
- 2/ die öffentlichen Register, in denen die Berechtigungen und deren Änderungen aufgenommen wurden,
- 3/ Vorfälle (Ereignisse), die mit der Verletzung der folgenden Bestimmungen durch den Zahlungsdienstleister verbunden sind:
  - a) die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018,
  - b) die Vorschriften über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedstaaten, oder
  - c) Sanktionen und Embargos,
- 4/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 5/ die durch den Zahlungsdienstleister eingeführten risikomindernden Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen,
- 6/ andere als in Abs. 1-5 genannte wichtige Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

#### **§ 47**

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich:

- 1/ die Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ die Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen oder zuzulassen, die der Bank Schaden zufügen können,
- 4/ keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank auszuführen,
- 5/ keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank aufzubewahren.

#### **§ 48**

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, die Bank auf ihre Anforderung alle Auskünfte über Folgendes zu erteilen:
  - 1/ Erfüllung der Pflichten betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
  - 2/ Einhaltung von Sanktionen und Embargos.
2. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich insbesondere:
  - 1/ der Bank gemäß den Regeln für Zahlungsaufträge, die von Zahlungsdienstleistern und deren Agenten im Namen und zugunsten der Personen/Dritten abgewickelt werden, die Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten jeder über die Bank vorgenommenen Transaktion zu liefern; die Regeln sind unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) verfügbar,
  - 2/ der Bank unverzüglich und auf jede Aufforderung alle erforderlichen Informationen und ausführliche Erklärungen zu den Transaktionen, die bei der Bank, bei zuständigen Behörden oder bei anderen Teilnehmern des Zahlungsverkehrs Zweifel aufkommen ließen. Diese Zweifel betreffen insbesondere die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

#### **§ 49**

1. Falls der Zahlungsdienstleister irgendeine der sich aus den Bestimmungen dieses Kapitels ergebenden Verpflichtungen verletzt, wird das die Bank als eine grobe Verletzung der Bedingungen ansehen. Es berechtigt die Bank dazu, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.
2. Unabhängig von Abs. 1 und den Bestimmungen des § 58 der Bedingungen kann die Bank den Bankkontovertrag mit einer zweimonatigen Frist kündigen, wenn nach Ihrer Einschätzung Zweifel bestehen, ob der Zahlungsdienstleister die Zahlungsdienste mit gebotener Sorgfalt erbringt. Insbesondere kann die Bank dies tun, wenn sie von anderen Nutzern, zuständigen Behörden oder anderen Zahlungsdienstleistern wiederholt Reklamationen, Fragen und Anträge bezüglich der Erbringung der Zahlungsdienste durch den Zahlungsdienstleister bekommt.

3. Wenn im Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist festgelegt wurde, wendet die Bank diese in den in Abs. 1-2 beschriebenen Fällen an.

## KAPITEL 11 Unerlaubte Überziehung

### § 50

Kommt es zur unerlaubten Überziehung des Bankkontos, erheben wir Zinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz. Wir berechnen die Zinsen von dem Tag der Tötigung des Geschäfts, das die Entstehung der unerlaubten Überziehung zur Folge hatte, bis zu dem deren Ausgleich vorangehenden Tag.

### § 51

1. Wir rechnen die Einzahlungen auf das Bankkonto des Kunden, das unerlaubt überzogen wurde, auf die Verbindlichkeiten des Kunden in folgender Reihenfolge an:
  - 1/ Zinsen, die der Bank für die entstandene Verschuldung zustehen,
  - 2/ Verschuldung gegenüber der Bank,
  - 3/ andere etwaige Zahlungen mit dem Fälligkeitstermin am Tag des Eingangs der Zahlung.
2. Eine Forderung aufgrund der unerlaubten Überziehung wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig. Die Bank ist berechtigt und vom Kunden ermächtigt, eine vertragliche Verrechnung einer Forderung aufgrund der unerlaubten Überziehung mit einer Forderung des Kunden gegenüber der Bank (auch wenn diese nicht fällig ist) vorzunehmen.
3. Die Bank kann die Forderungen aus einem:
  - 1/ Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto, oder
  - 2/ Termineinlagevertrag verrechnen.Die Vornahme der Verrechnung bedarf keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Bank.
4. Wenn das Konto, aus dem wir die Forderung verrechnen, in einer anderen Währung als PLN geführt wird, rechnen wir die auf diesem Konto vorhandenen Mittel zum Zwecke der Deckung der Verbindlichkeiten des Kunden aufgrund der unerlaubten Überziehung in PLN um. Wir wenden dabei den Kurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. an.

## KAPITEL 12 Kontoauszüge und Saldobestätigungen

### § 52

1. Wir ermitteln den Saldo nach jeder Kontostandänderung.
2. Die Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
  - 1/ die abgewickelten Zahlungsanweisungen und die daraus folgenden Abrechnungen,
  - 2/ die von uns erhobenen Provisionen und Gebühren.
3. Wir stellen dem Kunden die Kontoauszüge:
  - 1/ mit der durch den Kunden im Antrag angegebenen Häufigkeit,
  - 2/ in Papierform, und/oder
  - 3/ elektronisch in Form von Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems, je nach der durch den Kunden im Antrag getroffenen Wahl, zur Verfügung.

### § 53

1. Wir schicken Auszüge in Papierform mit einem einfachen Brief an die im Antrag genannte Anschrift des Kunden.
2. Wir erstellen die auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge, darunter die Auszüge aus einem VAT-Konto, auf elektronischen Datenträgern.
3. Jeder Auszug enthält das Datum des jeweiligen Auszugs und die Nummer des Bankkontos des Kunden, für welches der Auszug erstellt wurde.
4. Als Tag der Zustellung eines Auszugs an den Kunden gilt der Tag, an dem wir dem Kunden den Kontoauszug auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellt haben (gemäß der Beschreibung in Abs. 2).
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schnellstmöglich über die fehlende Möglichkeit, auf die durch uns auf dem elektronischen Wege zur Verfügung gestellten Auszüge zuzugreifen, zu unterrichten.
6. Auf Wunsch des Kunden werden wir Kopien der Auszüge gegen eine Vergütung erstellen.
7. Wir haften nicht für den Verlust, die Verzerrung oder den Verzug bei der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge auf dem elektronischen Wege, die aus den von der Bank nicht zu vertretenden Gründen während der Übermittlung der Kontoauszüge mit Hilfe von jeglichen kabellosen oder kabelgebundenen Kommunikationsgeräten entstanden sind.

### § 54

1. Die Dienstleistung bestehend in der Zurverfügungstellung von Kontoauszügen auf dem elektronischen Wege in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems kann durch die Bank an einen Kunden erbracht werden, der mit der Bank einen Vertrag über elektronische Internet-Banking-Dienstleistungen betreffend das webbasierte E-Banking-System abgeschlossen hat.
2. Die Berechtigung zur Entgegennahme und Vorschau von Kontoauszügen bekommen die Nutzer des webbasierten E-Banking-Systems, die durch den Kunden zur Vorschau von Salden und Umsätzen auf Bankkonten im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems ermächtigt wurden.
3. Um die auf dem elektronischen Wege zu erbringende Dienstleistung in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des webbasierten E-Banking-Systems in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde Zugang zu einem Computer oder einem Mobilgerät mit den Parametern, die in dem in Abs. 1 genannten Vertrag bestimmt sind, haben.

### § 55

1. Wenn der Kunde eine Saldodifferenz feststellt, muss er die Bank darüber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs benachrichtigen. Danach überprüfen wir die Reklamation, erteilen erforderliche Informationen und berichtigen die fehlerhafte Buchung (soweit diese auf unseren Fehler zurückgeht).
2. Gehen der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt des Auszugs keine Einwendungen zu, so gelten die Umsätze und der Kontosaldo als durch den Kunden bestätigt.
3. Wir wickeln die Anweisungen gemäß derer Inhalt ab. Der Kunde haftet für die Fehler im Inhalt einer uns erteilten Anweisung. Wir nehmen keine Stornierung aufgrund einer fehlerhaften Anweisung des Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten in diesem Zusammenhang werden zwischen den Vertragsparteien ohne Beteiligung der Bank entschieden.

### § 56

1. Die Bank lässt dem Kunden eine Mitteilung über den Kontostand zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Um den Saldo zu bestätigen:
  - 1/ unterzeichnet der Kunde diese Mitteilung gemäß dem bei der Bank hinterlegten Unterschriftenblatt,

- 2/ liefert der Kunde die unterzeichnete Mitteilung an die Bank zurück binnen 14 Tagen nach deren Erhalt. Wenn der Kunde dies nicht tut, nehmen wir an, dass der Kunde den Saldo bestätigt hat.
2. Im Falle einer Saldodifferenz prüfen wir deren Ursache. Wenn die Saldodifferenz auf unseren Fehler zurückgeht, berichtigen wir den Saldo und übermitteln dem Kunden eine neue Mitteilung über den berichtigten Saldo.

## **§ 57**

1. Der Kunde kann über die Mittel, die fälschlicherweise ausgezahlt oder gebucht wurden, nicht verfügen.
2. Wenn eine nicht ordnungsgemäße Buchung auf dem Kundenkonto vorgenommen wurde, die durch uns oder eine andere Bank verschuldet wurde, können wir sie ohne Zustimmung des Kunden stornieren.
3. Durch Übermittlung eines Bankauszugs unterrichtet die Bank den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

## **KAPITEL 13** **Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos**

## **§ 58**

1. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen, wobei die Bank es nur aus wichtigen Gründen tun kann. Falls einer der wichtigen Gründe vorliegt, die in Abs. 2 Ziff. 1-2, 6-16 genannt sind, kann die Bank den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.
2. Die Bank kann den Vertrag gemäß Abs. 1 kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, und insbesondere wenn:
  - 1/ der Kunde die Bestimmungen des Bankkontovertrags oder der Bedingungen verletzt hat,
  - 2/ der Kunde seine Tätigkeit rechtswidrig ausübt (bzw. unter einem solchen Verdacht steht), darunter wenn er das Konto rechtswidrig oder mit dem Ziel, ein Gesetz zu umgehen, nutzt, oder wenn er eine Tätigkeit ausübt, die mit der Businessstrategie der Bank nicht im Einklang steht,
  - 3/ keine Gutschrift innerhalb eines Monats nach der Kontoeröffnung erfolgt ist und ein Nullsaldo weiter besteht,
  - 4/ Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (ohne Berücksichtigung von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
  - 5/ der Kunde eine unerlaubte Überziehung samt den uns zustehenden Zinsen nicht ausgeglichen hat,
  - 6/ der Kunde beim Abschluss bzw. während der Ausführung des Vertrags unwahre Informationen angegeben bzw. unwahre Erklärungen abgegeben hat,
  - 7/ der Kunde auf Anforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 9. Oktober 2015 erforderliche FATCA-Erklärung nicht abgegeben hat,
  - 8/ der Kunde auf Aufforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgegeben hat,
  - 9/ Der Kunde (oder seine Gesellschafter / Teilhaber / Aktionäre) Handlungen vorgenommen hat oder vornimmt, die der Bank Schaden zufügen, zugefügt haben oder zufügen können,
  - 10/ ein Abwicklungs- oder Vollstreckungsverfahren im Hinblick auf den Kunden eingeleitet wurde, oder wenn der Kunde von der Insolvenz bedroht ist,
  - 11/ der Kunde Informationen über die Funktionsweise des webbasierten E-Banking-Systems offengelegt hat, was die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann,
  - 12/ der Kunde in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (oder einer ausländischen Stelle, die der Finanzaufsichtskommission entspricht) veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung vor unehrlichen Unternehmern enthält, aufgenommen wurde,
  - 13/ die Bank nicht imstande war, ihre Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen – die Bank war nicht imstande, eine der in Artikel 34 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten finanziellen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
  - 14/ die Bank nicht imstande war, ihre anderen als die in Abs. 13 genannten Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen,
  - 15/ der Kunde die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 verletzt hat,
  - 16/ der Kunde die Dokumente oder Informationen, die er verpflichtet ist, auf Anforderung der Bank zu liefern, nicht geliefert hat,
  - 17/ der Kunde das Bankkonto nicht für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit nutzt,
  - 18/ sich die Geschäftsstrategie der Bank ändert,
  - 19/ der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht bei Fälligkeit nachkommt,
  - 20/ der Kunde das Bankkonto für Abrechnungen nutzt, die nicht aus seiner Geschäftstätigkeit resultieren,
  - 21/ der Kunde das Konto für die Zwecke einer anderen Geschäftstätigkeit als diese, die in dem für den Kunden relevanten Register angegeben ist, nutzt,
  - 22/ die Genehmigung des Zahlungsdienstleisters widerrufen wurde.
3. Wenn eine der Vertragsparteien den Bankkontovertrag mit einer Frist kündigt, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
4. Wenn wir den Bankkontovertrag fristlos kündigen, wird der Bankkontovertrag an dem Tag aufgelöst, an dem wir einen Nachweis der Zustellung der Kündigung an den Kunden erhalten. Wir setzen den Kunden unverzüglich über das Datum der Auflösung des Bankkontovertrages in Kenntnis.
5. Bei Gemeinschaftskonten müssen alle Kontomitinhaber die Kündigungserklärung unterzeichnen. Ein Kontomitinhaber kann eine wirksame Vertragskündigung selbstständig ausschließlich auf der Grundlage einer Vollmacht der übrigen Mitinhaber vornehmen.
6. Wir können den Bankkontovertrag ohne Kündigungsfrist in einem Teil auflösen, der ein durch die Bank genanntes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Die teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Abs. 2 Ziff. 1-2, 6-16 and 22 genannten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen von Abs. 4 werden entsprechend angewendet.
7. Wenn der Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist vorsieht, findet die einmonatige Kündigungsfrist jederzeit bei der (teilweisen oder vollständigen) Kündigung des Vertrags Anwendung.
8. Die Kündigung des Bankkontovertrags durch eine der Vertragsparteien ist mit der Kündigung des Rahmenvertrags für Finanzmarktgeschäfte oder des Rahmenvertrags über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte (unter Einhaltung der in diesen Verträgen genannten Kündigungsfrist) gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass:
  - 1/ für den Kunden keine nicht abgerechneten Finanzmarktgeschäfte bestehen, und
  - 2/ die Vertragsparteien alle sich aus dem Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder dem Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt haben,
  - 3/ die Parteien nichts anderes im Rahmenvertrag vereinbaren.
9. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wird mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst.

10. Die Vertragskündigung durch den Kunden ist unwirksam, wenn:
  - 1/ der Kunde andere Verträge oder Transaktionen mit der Bank abgeschlossen hat oder über Zahlungskarten verfügt, die die Vertragsauflösung verhindern, oder
  - 2/ Rechtsbestimmungen die Vertragsauflösung verhindern.

### **§ 59**

1. Jede der Vertragsparteien kündigt den Vertrag schriftlich. Die Kündigung soll durch Personen unterzeichnet werden, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechten und –pflichten der Vertragspartei berechtigt sind. Wenn wir den Vertrag kündigen, informieren wir den Kunden über den Grund für die Kündigung.
2. Wenn wir den Vertrag kündigen, ist der Kunde verpflichtet:
  - 1/ eine Anweisung bezüglich der auf dem Konto vorhandenen Mitteln (innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Kündigung erhalten hat) zu erteilen,
  - 2/ die Zahlungskarten an die Bank zurückzugeben.
3. Vor der Schließung des Kontos berechnen wir die dem Kunden zustehenden Zinsen sowie erheben wir die der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren.
4. Die Bank schließt das laufende Konto oder Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos (solange wir ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führen), vorbehaltlich § 60.

### **§ 60**

1. Wenn ein laufendes Konto oder Subkonto zu schließen ist, wobei:
  - 1/ der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und
  - 2/ der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto bei der Bank erteilt hat,ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf ein laufendes Konto oder Subkonto zu beantragen.
2. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters überweisen wir die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte Konto. Danach schließen wir das VAT-Konto.
3. Wenn am Tag der Kündigung, der Auflösung bzw. des Ablaufs des Vertrags aus anderen Gründen:
  - 1/ der Saldo des VAT-Kontos positiv ist,
  - 2/ der Kunde keine Anweisung zur Überweisung der Mittel auf sein anderes VAT-Konto bei der Bank erteilt hat,
  - 3/ wir keine Information über die Zustimmung des Finanzamtsleiters zur Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder das Subkonto haben,überweisen wir die Geldmittel aus dem VAT-Konto auf ein gesondertes technisches Konto bei der Bank (es ist kein Kundenkonto). Danach schließen wir das VAT-Konto.
4. Wir zahlen die Mittel aus dem technischen Konto aus nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters bezüglich der Zustimmung für die Auszahlung der Mittel. Wir überweisen die Mittel auf das durch den Kunden in einer gesonderten Anweisung angegebene Konto.

### **§ 61**

1. Sollte der Kunde keine Anweisung bezüglich des positiven Saldos auf einem geschlossenen laufenden Konto oder Subkonto innerhalb der in § 59 Abs. 2 genannten Frist erteilen, so verbuchen wir den Saldo auf einem unverzinsten Konto der Bank und stellen ihn dem Kunden zur Verfügung.
2. Wenn wir das Konto kraft eines Gerichtsbeschlusses schließen, überweisen wir den Saldo des geschlossenen Kontos gemäß der in diesem Gerichtsbeschluss enthaltenen Weisung.
3. Die Ansprüche auf Auszahlung des Saldos des geschlossenen Kontos verjähren nach Ablauf von zwei Jahren.

### **§ 62**

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für die Ausführung aller Verbindlichkeiten, die in der Laufzeit des Vertrags entstanden sind und mit seiner Ausführung verbunden sind.

## **KAPITEL 14** **Provisionen und Gebühren**

### **§ 63**

1. Wir erheben Provisionen und Gebühren aufgrund des Bankkontovertrags gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten. Das Verzeichnis ist eine Anlage zum Bankkontovertrag und bildet dessen Bestandteil.
2. Die Arten und Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern wie Inflationssatz, Wechselkurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank (NBP).
3. Wenn wir die Anlage zum Vertrag, von der in Abs. 1 die Rede ist, ändern, veröffentlichen wir diese unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/). Wir veröffentlichen auch die Information über das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Anlage an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/).
4. Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) veröffentlichen.
5. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Anlage, von der in Abs. 3 die Rede ist, keine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der eingeführten Änderungen ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat und sie für die Vertragsparteien ab dem Tag deren Inkrafttretens bindend sind.
6. Lehnt der Kunde innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist die Änderungen der Bankprovisionen und –gebühren der mBank S.A. im Inhalt der Anlage, von der in Abs. 3 die Rede ist, ab, gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechend zur Anwendung.
7. Die aktuellen Preise gemäß dem Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden sowie Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) bekannt gegeben.

### **§ 64**

Wir belasten das Konto des Kunden mit Provisionen und Gebühren für die Ausführung der Zahlungsanweisung am Abwicklungsdatum der Anweisung. Ausnahmen von dieser Regel können sich aus individuellen Bestimmungen ergeben, die wir in den Bankkontovertrag oder in einen anderen Vertrag mit dem Kunden aufgenommen haben.

## § 65

1. Unabhängig vom Saldo auf dem Kundenkonto haben wir das Recht, das Konto mit Folgendem zu belasten:
  - 1/ den sich aus dem Bankkontovertrag ergebenden Provisionen und Gebühren, sowie
  - 2/ den Beträgen aus den mit der Bank auf der Grundlage von getrennten Verträgen abgeschlossenen Finanzmarktgeschäften.
2. Bei der Auflösung des Bankkontovertrags behalten wir uns das Recht vor, das Kundenkonto mit der Gebühr für die Kontoverwaltung für den gesamten angefangenen Kalendermonat zu belasten.

## KAPITEL 15 Änderung der Bedingungen

### § 66

1. Die Bank kann die Bestimmungen der Bedingungen während der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern.
2. Die neue Fassung der Bedingungen und eine Benachrichtigung über Änderungen stellen wir dem Kunden unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) zur Verfügung. Neben dem Text der geänderten Bedingungen werden wir die Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen veröffentlichen.
3. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Bedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab dem Tag deren Veröffentlichung auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/).
4. Der Kunde verpflichtet sich, sich zumindest einmal wöchentlich mit den Informationen vertraut zu machen, die wir auf der Webseite der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) veröffentlichen.
5. Ist der Kunde mit den neuen Bestimmungen der Bedingungen nicht einverstanden, soll er eine schriftliche Ablehnung abgeben. Er hat dafür 14 Tage ab der Zustellung der neuen Fassung der Bedingungen oder der Benachrichtigung über die Änderungen der Bedingungen. Die Ablehnung bedeutet die Kündigung des Bankkontovertrages (gemäß § 58 Abs. 1).
6. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der neuen Fassung der Bedingungen keine Ablehnung ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat.

## KAPITEL 16 Schlussbestimmungen

### § 67

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Polnische Nationalbank ist die Bank verpflichtet, die in diesem Paragraphen genannten Daten an die Polnische Nationalbank zu übermitteln.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank in jedem folgenden Geschäftsjahr binnen maximal zwei Monaten nach Ende des vorigen Geschäftsjahres eine Erklärung über die Anzahl der bei ihm beschäftigten Personen zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kunde gibt die Erklärung ab, entweder über das mBank-CompanyNet-System (Antragsname: „Änderung der Firmendaten“) oder mithilfe des Formulars „ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DIE ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN“ („CLIENT'S STATEMENT ON THE NUMBER OF EMPLOYEES“), dessen Muster auf der Website der Bank unter <https://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsluga-biezaca/rachunki/> verfügbar ist. Der Kunde gibt in der Erklärung u.a. die Anzahl der Beschäftigten (von 0 bis 9 Personen, von 10 bis 249 Personen, 250 oder mehr Personen) an.
3. Gibt der Kunde in einem bestimmten Geschäftsjahr die von uns in Abs. 2 beschriebene Erklärung nicht ab:
  - 1/ nimmt die Bank an, dass die Anzahl der bei dem Kunden beschäftigten Personen sich gegenüber den der Bank vorliegenden Daten nicht geändert hat,
  - 2/ kann die Bank den Abschluss von Termineinlagen mit dem Kunden ablehnen.

### § 68

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich zumindest einmal wöchentlich mit dem Inhalt der Informationen für die Kunden vertraut zu machen, die wir auf der Website der Bank unter [www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/](http://www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/) veröffentlichen.

### § 69

1. Wenn der Kunde das Lastschriftverfahren nutzt (als Zahler), unterliegt er den Geschäftsbedingungen für die Anwendung des Lastschriftverfahrens. Die Geschäftsbedingungen sind unter [www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsluga-biezaca/obsluga-rozliczen/](http://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsluga-biezaca/obsluga-rozliczen/) verfügbar.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen. Der Kunde hat Recht, die Einwilligung zur Belastung seines Kontos per Lastschrift jederzeit zu widerrufen, falls er mit den in Abs. 1 genannten Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist.

### § 70

1. Bei der Pfändung einer Forderung aus dem Kontoguthaben des Kunden, gegen den ein Zwangsvollstreckungs – bzw. Sicherungsverfahren geführt wird, durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, wenden wir die Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
2. In solch einem Fall nehmen wir keine Auszahlungen aus dem Konto des Kunden bis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung vor und handeln wir gemäß der Weisung des Zwangsvollstreckungsorgans.

### § 71

Die Bank haftet in vollem Umfang für die ihr anvertrauten Geldmittel und ist verpflichtet, einen entsprechenden Schutz dieser Geldmittel zu gewährleisten. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus den Handlungen des Kunden ergeben. Die Bank haftet ebenfalls nicht für Schäden durch von der Bank unabhängige Umstände, insbesondere das Einwirken höherer Gewalt oder Maßnahmen der öffentlichen Behörden.

### § 72

1. Die Einlagen der folgenden Kontoinhaber (in PLN oder in Fremdwährung) werden durch den Bankengarantiefonds (BFG) gemäß dem Gesetz vom 10. Juni 2016 über den Bankengarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung gesichert:
  - 1/ natürliche Personen,
  - 2/ juristische Personen,
  - 3/ Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind, soweit sie rechtsfähig sind,
  - 4/ Sparkassen,
  - 5/ Spar – und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige.
2. Wenn wir ein Konto für mehrere Personen führen (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger – gemäß den Bedingungen des Bankkontovertrags. Wenn es dazu keine sonstigen Vertragsregelung oder Vorschriften gibt, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen.
3. Vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die gesicherten Mittel:

- 1/ ab deren Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung abgesichert,
- 2/ bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR zur Gänze abgesichert, und zwar im Falle von Forderungen, die sich aus den Bankgeschäften ergeben, die vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung erbracht wurden.
4. Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs der Polnischen Nationalbank vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung herangezogen.
5. Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der höchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den Bankengarantiefonds, unabhängig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der bei der Bank geführten Konten oder von der Anzahl der dem Einleger von der Bank zustehenden Forderungen.
6. Forderungen aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
7. Die Geldmittel und die Forderungen der folgenden Einheiten werden nicht über den Bankengarantiefonds abgesichert:
  - 1/ des Staates,
  - 2/ der Polnischen Nationalbank,
  - 3/ der Banken, ausländischen Banken und Kreditinstituten, die im Bankgesetz vom 29. August 1997 genannt sind,
  - 4/ der genossenschaftlichen Spar – und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar – und Kreditkasse,
  - 5/ des Bankgarantiefonds,
  - 6/ der Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
  - 7/ der Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und der anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 dieser Verordnung,
  - 8/ der Personen und Einheiten, die durch eine durch das Einlagensicherungssystem geschützte Einheit nicht identifiziert wurden,
  - 9/ der inländischen und ausländischen Versicherungs – und Rückversicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungs – und Rückversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
  - 10/ der Investmentfonds, der Investmentfondsgesellschaften, der ausländischen Fonds, der Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
  - 11/ der offenen Pensionsfonds, der Arbeitnehmer-Pensionsfonds, der allgemeinen Pensionsgesellschaften und der Arbeitnehmer-Pensionsgesellschaften gemäß dem Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
  - 12/ der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung,
  - 13/ der öffentlichen Behörden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere der Zentral – und Lokalregierungen sowie Einheiten der lokalen Selbstverwaltung in diesen Staaten.

### **§ 73**

Wir halten Kontoumsätze und – saldenn geheim. Wir erteilen die Informationen über die Kontoumsätze und – saldenn ausschließlich dem Kunden und den ermächtigten Institutionen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

### **§ 74**

Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine für die Abwicklung der Kundenaufträge, beziehen sowie andere Regelungen bezüglich der Bankkonten werden auf der Website der Bank bekannt gegeben. Diese Vorschriften sind für den Kunden ab dem Tag ihres Inkrafttretens verbindlich.

### **§ 75**

1. Das Schreiben mit der Vertragskündigung, andere Willens- und Wissenserklärungen sowie sonstige Informationen senden wir:
  - 1/ in Schriftform – an die Adresse, die der Kunde im Vertrag angegeben hat, oder
  - 2/ in elektronischer Form – an die E-Mail-Adresse des Kunden, die in dem entsprechenden Antrag des Kunden angegeben wurde:
    - a) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, oder
    - b) mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel der Bank oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Bank, wenn die Willens- und Wissenserklärung und die Benachrichtigung mit Bankaktivitäten verbunden sind.
2. Gibt uns der Kunde Änderungen seiner bisherigen Adresse nicht bekannt, gilt die Zustellung unserer schriftlichen Mitteilungen als wirksam, wenn sie an die letzte uns bekannte Adresse des Kunden gesendet wurden.
3. Als Zustellungsdatum gilt auch das Datum der ersten Avisierung einer eingeschriebenen, nicht zugestellten, an die letzte uns bekannte Adresse des Kunden gesandten Sendung.
4. Wir haften nicht für die Folgen der Handlungen des Spediteurs der Banksendungen (z. B. der Post).
5. Die in elektronischer Form gesendeten Willens- und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen, von denen in Absatz 1 Ziffer 2 die Rede ist, sind gleichwertig.
6. Die Abs. 1-5 lassen die Bestimmungen anderer Verträge, aufgrund deren die Bank dem Kunden Willens – und Wissenserklärungen sowie Benachrichtigungen unter Verwendung des E-Banking-Systems übermitteln kann, unberührt.

### **§ 76**

1. Wir sind Verwalter der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags.
3. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
  - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MiFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
  - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Dienstleistungen und Produkte der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen, Die Liste der Tochtergesellschaften ist auf der Website mbank.pl, im Reiter „mBank Gruppe“ erhältlich.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags, bei dem der Kunde eine Partei ist, erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
  - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
  - 2/ sind berechtigt, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.

6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: [Inspektordanychosobowych@mbank.pl](mailto:Inspektordanychosobowych@mbank.pl).
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben wir im Datenschutz-Grundverordnung-Paket unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf) beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Vorsitzenden des Amtes zum Schutz personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes darstellt, eingebracht werden.
9. Die Abwicklung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann zur Folge haben, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung in Beachtung der Garantien, die im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, zu verwenden.
10. Wir können die Daten, darunter die personenbezogenen Daten, des Kunden und der ihn vertretenden Personen an Unternehmen, denen wir die Datenverarbeitung zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der mBank übertragen haben, offenlegen.
11. Wir sind berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
  - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter der Verband Polnischer Banken (Związek Banków Polskich) ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
  - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
  - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten handeln, sofern:
    - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt;
    - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind;
    - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem die Bank dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt hat.
12. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
  - 1/ andere Banken,
  - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
  - 3/ sonstige gesetzlich berechnete Institutionen – gemäß den im Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
  - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

## **§ 77**

Der Kunde darf keine rechtswidrigen Inhalte an die Bank liefern.

## **§ 78**

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die Dienstleistungen, die wir aufgrund des Vertrags erbringen, auf folgende Art und Weise vorbringen:
  - 1/ in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Filiale der Bank. Die Liste der Bankfilialen samt deren Adressen ist auf der Website der Bank zu finden,
  - 2/ schriftlich, mündlich (telefonisch oder im Gespräch mit einem Bankmitarbeiter), sowie
  - 3/ auf elektronischem Wege, insbesondere über das durch die Bank genutzte E-Banking-System; Kunden, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Bearbeitung von Reklamationen durch Finanzmarktteilnehmer, den Finanzombudsmann und den Fonds für Finanzbildung unterliegen, auch über die Adresse für elektronische Zustellungen.
2. Jede Reklamation soll Folgendes enthalten:
  - 1/ eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte,
  - 2/ die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung,
  - 3/ die Kontonummer, den Kundennamen, die statistische Nummer REGON und
  - 4/ die Angaben zur Person, die die Reklamation vorbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail).
3. Wir bearbeiten Reklamationen möglichst schnell. Die Frist für die Reklamationsabwicklung soll nicht länger als 15 Werktage für uns ab dem Tag, an dem wir die Reklamation erhalten haben, sein. In besonders komplizierten Fällen verlängern wir diese Frist bis auf maximal 35 Werktage, wovon wir den Kunden in Kenntnis setzen.
4. Nach der Reklamationsbearbeitung wird der Kunde über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Wir antworten auf die Reklamation schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers, wobei wir auf eine über das mBank-CompanyNet-System eingereichte Reklamation in diesem System antworten, vorbehaltlich Abs. 5.
5. Kunden, die den Bestimmungen des Gesetzes über die Bearbeitung von Reklamationen durch Finanzmarktteilnehmer, über den Finanzombudsmann und über den Fonds für Finanzbildung unterliegen, beantworten wir die Reklamation:
  - 1/ an die Korrespondenzadresse – wenn die Reklamation schriftlich eingereicht wurde oder der Kunde eine Antwort in dieser Form beantragt hat;
  - 2/ über das mBank-CompanyNet-System – wenn die Reklamation auf diesem Wege eingereicht wurde oder der Kunde eine Antwort in dieser Form beantragt hat;
  - 3/ an die E-Mail-Adresse des Kunden – wenn die Reklamation auf diesem Wege eingereicht wurde oder der Kunde eine Antwort in dieser Form beantragt hat;
  - 4/ an die Adresse für elektronische Zustellungen des Kunden – wenn die Reklamation auf diesem Wege eingereicht wurde.
6. Wenn wir die Reklamationsansprüche nicht anerkennen, kann der Kunde eine wiederholte Bearbeitung der Reklamation beantragen. Der Kunde stellt einen Nachprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Antwort auf die Reklamation erhalten hat, unter Angabe der im Abs. 2 genannten Daten.
7. Unabhängig von dem Reklamationsverfahren kann der Kunde Ansprüche gegen uns gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend machen.
8. Unsere Tätigkeit wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.
9. Die Bestimmungen der Abs. 1-8 stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen bezüglich der Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 11 der Geschäftsbedingungen „Kontoauszüge und Saldobestätigungen“ genannt sind.

## **§ 79**

Die Bedingungen haben gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches und Art. 109 des Bankrechts vom 29. August 1997 eine bindende Wirkung.

## Verhaltensgrundsätze im Falle einer Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

### § 1. Definitionen

Definitionen der in dieser Anlage verwendeten Begriffe:

<b>1. Administrator</b>	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert.
<b>2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts</b>	der spätere der folgenden Tage: <b>für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung</b> 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde oder <b>für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung</b> 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in keinen Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig verwenden können.
<b>3. Zentrale Gegenpartei</b>	eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über welche wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei.
<b>4. Anpassung</b>	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen.
<b>5. Quotierung</b>	der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: a) ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig veröffentlicht; b) für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag des Vertrags, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist;
<b>6. Der Bestimmende Rechtsträger:</b>	a) die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, b) die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, c) der Administrator oder d) der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts erarbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt.
<b>7. Veröffentlichung</b>	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert.
<b>8. Referenzwert</b>	ein Index oder ein Referenzwert, auf dessen Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden.
<b>9. Alternativer Referenzwert</b>	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt.
<b>10. Ereignis</b>	Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis.
<b>11. Ereignis der Zentralen Gegenpartei</b>	eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt.
<b>12. Regulatorisches Ereignis:</b>	1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der: a. der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung veröffentlicht, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), b. bis zur Veröffentlichung der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. Veröffentlichung wird; 2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass: a. der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder b. der Administrator die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde.

<b>13. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag</b>	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen.
<b>14. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag</b>	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert (unter Berücksichtigung der Anpassung) ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß dem Vertrag verwenden sollten.
<b>15. Vertrag</b>	ein Vertrag zwischen den Parteien, auf den sich diese Anlage bezieht;
<b>16. Anlage</b>	diese Anlage.

**Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.**

## § 2. Alternativer Referenzwert

1. Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
  - a) ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
  - b) der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
2. Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
  - a) der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
  - b) wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können, dann:
    - c) legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
    - d) legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

<b>Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:</b>
1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat;
2. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat;
3. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben –der Alternative Referenzwert, den wird anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben;
4. das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben;
5. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten

3. Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
  - a) die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
  - b) die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
4. Wenn wir die Methode nicht frei wählen können, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlenen Alternativen Referenzwert.
5. Wenn der alternative Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung nachträglich für den Zeitraum, für den die Verzinsung berechnet wird, verfügbar ist (und somit später als der Referenzwert, den er ersetzt, verfügbar ist), nehmen wir die Handlungen, die die Festlegung der Höhe des alternativen Referenzwertes unter Berücksichtigung der Anpassung erfordern, entsprechend später vor (z.B. wir informieren den Kunden später über die Höhe der fälligen Zinsen).

## § 3. Anpassung

1. Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
2. Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
  - a) ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null gleichen,
  - b) anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
 Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
3. Sobald die Anpassung festgelegt wird, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

<b>Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir einen Alternativen Referenzwert verwenden, der von einem anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird</b>	
<b>Situation</b>	<b>Was wir machen</b>
a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen	wir verwenden die Anpassung
b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen	wir verwenden keine Anpassung
c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen	wir verwenden die Anpassung, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen
d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert	wir verwenden keine Anpassung

#### Verhaltensgrundsätze im Falle wenn wir den Referenzzinssatz der Zentralbank als Alternativen Referenzwert verwenden

- Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu.
- Die Anpassung gleicht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz:
  - für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Referenzzinssatz kürzer veröffentlicht wurde) vor:
    - dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder
    - dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt);
  - für die Differenzen von einem jeden Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde.

#### § 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

- Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, welches keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
  - Den Alternativen Referenzwert und
  - die Anpassung,die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
- Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

#### § 5. Mitteilungen und Vorbehalte

- Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

Ereignis	Nächster Schritt	Wann
<b>Regulatorisches Ereignis</b>	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts
<b>Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis)</b>	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts
<b>Ereignis der Zentralen Gegenpartei</b>	Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben.	5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei
<b>Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt</b>	Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar.	5 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns informiert wurde
<b>Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen</b>	Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none"><li>falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben;</li><li>wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben.</li></ol>	5 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben

#### § 6. Sonstige Informationen

- Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
- Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
  - stellt keine Änderung der Vertragsbedingungen dar,
  - ist kein Grund für die Anpassung.
- Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: [www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/](http://www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/)
- Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website ([www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/](http://www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/wskazniki/)) sowie:
  - auf die im Vertrag festgelegte Art und Weise,
  - im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
  - schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
- Wenn der Vertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.

## Regeln der Zahlungsabwicklung bei der mBank

In den Regeln haben wir Begriffe verwendet, die wir wie folgt verstehen:

<b>1/ unstrukturierte Adresse</b>	eine Form der Darstellung von Adressdaten in Form einer oder mehrerer Zeichenfolgen, ohne Unterteilung in einzelne Adresselemente;
<b>2/ strukturierte Adresse</b>	eine Form der Darstellung von Adressdaten, bei der einzelne Adresselemente (wie z. B. Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, Land) in separaten, definierten Feldern angegeben werden;
<b>3/ Bank/mBank</b>	mBank S.A.; in diesem Dokument verwenden wir ebenfalls den Begriff „wir“ (z. B. „wir führen“, „wir nehmen an“, „wir ändern“);
<b>4/ Bank des Begünstigten</b>	eine Bank oder eine Bankfiliale, eine Finanzinstitution oder eine internationale Finanzinstitution, die: a/ das Bankkonto des Begünstigten führt oder b/ eine Auszahlung an den Begünstigten leistet;
<b>5/ Korrespondenzbank (zwischengeschaltete Bank):</b>	a/ ein inländisches oder ausländisches Kreditinstitut, das in seinen Büchern ein Konto in konvertierbaren Währungen zugunsten und im Namen der mBank führt oder b/ eine Bank, die ein Konto bei der mBank in konvertierbaren Währungen führt und an der Abwicklung von Auslandszahlungen beteiligt ist;
<b>6/ Bank des Auftraggebers</b>	eine Bank oder eine Bankfiliale, eine Finanzinstitution oder eine internationale Finanzinstitution, die vom Auftraggeber den Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags an den Begünstigten entgegennimmt;
<b>7/ Begünstigter (Zahlungsempfänger)</b>	eine natürliche Person, juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die nach dem Gesetz rechtsfähig ist und die den Geldtransfer als Empfänger erhalten soll;
<b>8/ Collect-Sammelbuchung</b>	ein Produkt zur Zahlungsidentifikation, das dem Kunden eine schnelle und eindeutige Identifikation eingehender Zahlungen ermöglicht, die von der Bank als Sammelbeträge auf dem Konto des Kunden verbucht werden;
<b>9/ Valutadatum</b>	der Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem die mBank Zinsen auf den Geldbetrag berechnet, mit dem ein Bankkonto gutgeschrieben oder belastet wurde;
<b>10/ Werktag</b>	ein Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist, D.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag, außer gesetzlich arbeitsfreien Tagen oder den vorher in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage genannten Tagen;
<b>11/ elektronische Vertriebskanäle</b>	die Systeme mBank CompanyNet (mCN), Multicash, SwiftNet, über die die Bank Zahlungsaufträge entgegennimmt;
<b>12/ Elixir</b>	ein System zum Austausch von elektronischen Zahlungsaufträgen zwischen Banken, das über die Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A. abgewickelt wird;
<b>13/ Express Elixir</b>	ein System für den sofortigen Austausch von elektronischen Zahlungsaufträgen, das über die Krajowa Izba Rozliczeniowa S.A. abgewickelt wird;
<b>14/ Cut-off-Zeit</b>	die in der Tabelle der Cut-off-Zeiten angegebene Uhrzeit, bis zu der die Bank bestimmte Aufträge entgegennimmt, um sie am jeweiligen Werktag auszuführen;
<b>15/ IBAN</b>	ein eindeutiger Identifikator, der Internationale Bankkontonummer (IBAN), der im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr verwendet wird. Die in diesem Format angegebene Kontonummer besteht aus einem zweibuchstabigen Ländercode. Darauf folgen zwei Prüzziffern und bis zu 30 alphanumerische Zeichen, die die Kontonummer definieren. Die Länge der Kontonummer hängt vom jeweiligen Land ab;
<b>16/ Kunde</b>	ein Unternehmer, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, sofern sie rechtsfähig ist, die Partei eines mit der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrags ist;
<b>17/ SWIFT/BIC-Code</b>	ein 8- oder 11-stelliger Identifikationscode einer Finanzinstitution, bestehend aus Buchstaben und Ziffern. Er wird bei Überweisungen verwendet, um die Bank des Auftraggebers oder die Bank des Begünstigten zu identifizieren;
<b>18/ MT-Nachricht</b>	standardisierte Nachrichten, die von SWIFT erstellt werden und zur Übermittlung von Informationen, einschließlich Banküberweisungen, im internationalen und nationalen Zahlungsverkehr verwendet werden;

<b>19/ MX-Nachricht</b>	ein SWIFT-Nachrichtenstandard im XML-Format, basierend auf das Format ISO 20022, der zur Übermittlung von Informationen, einschließlich Banküberweisungen, im internationalen und nationalen Zahlungsverkehr verwendet wird;
<b>20/ STP-Mechanismus</b>	ein Modus der automatischen Abwicklung von Transaktionen;
<b>21/ NRB-Nummer</b>	die eindeutige Bankkontonummer, die im inländischen Zahlungsverkehr verwendet wird, bestimmt in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten. Die in diesem Format angegebene Kontonummer besteht aus 26 Ziffern, nämlich zwei Ziffern, gefolgt von acht Ziffern der Bankleitzahl und sechzehn Ziffern der Kontonummer bei der Bank;
<b>22/ BEN/CRED-Kostenoption</b>	die Gebühren und Provisionen werden vom Begünstigten getragen (die mBank belastet das im Auslandszahlungsauftrag angegebene Konto des Auftraggebers mit dem vollen Betrag und kürzt den Überweisungsbetrag um die mBank zustehenden Gebühren und Provisionen, die vom Begünstigten getragen werden);
<b>23/ OUR/DEBT-Kostenoption</b>	die Gebühren und Provisionen werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen;
<b>24/ SHA/SHAR-Kostenoption</b>	die Gebühren und Provisionen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten aufgeteilt (der Auftraggeber trägt die Gebühren und Provisionen der mBank, während der Begünstigte alle übrigen Gebühren und Provisionen übernimmt);
<b>25/ Collect-Sammelbuchungs-Ergebnisdatei</b>	eine elektronische Datei in einem mit dem Kunden vereinbarten Format mit detaillierter Aufstellung der Gutschriftstransaktionen;
<b>26/ interne Inlandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei der mBank, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>27/ Externe Inlandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen Bank, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers, ausgeführt über die Systeme Elixir, SORBNET, Express Elixir; a/ <b>eingehende Zahlung</b> – ein empfangener Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto des Begünstigten bei der mBank, b/ <b>ausgehende Zahlung</b> – ein gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto des Begünstigten bei einer anderen inländischen Bank;
<b>28/ interne Fremdwährungszahlung</b>	ein auf der Anweisung des Auftraggebers gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in einer Fremdwährung auf ein entsprechendes Konto bei der mBank;
<b>29/ Auslandszahlung</b>	ein Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in Fremdwährung oder PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen ausländischen oder inländischen Bank auf Grundlage der Anweisung des Auftraggebers, der über die Systeme SWIFT, SEPA oder TARGET ausgeführt wird; a/ <b>eingehende externe Auslandszahlung</b> – ein von einer ausländischen Bank in einer Fremdwährung/PLN oder von einer anderen inländischen Bank in einer Fremdwährung empfangener Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags auf ein entsprechendes Konto des Begünstigten, b/ <b>ausgehende externe Auslandszahlung</b> – ein an eine ausländische Bank in einer Fremdwährung/ PLN oder an eine andere inländische Bank in Fremdwährung gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags auf ein entsprechendes Konto des Begünstigten, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>30/ Poczta Polska</b>	ein Postbetreiber, der berechtigt ist, Postdienste im nationalen oder internationalen Postverkehr auf Grundlage eines Eintrags in das Register der Postbetreiber zu erbringen;
<b>31/ Elixir-Überweisungsauftrag</b>	ein von einer anderen inländischen Bank, die Teilnehmer des Elixir-Systems ist, empfangener (eingehender) oder an sie gesendeter (ausgehender) Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank mit Sitz in Polen, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>32/ EuroEkspress-Überweisungsauftrag</b>	ein an eine ausländische oder an eine andere inländische Bank, die Teilnehmer des TARGET-Systems ist, in Euro gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags auf ein entsprechendes Konto des Begünstigten, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>33/ Express-Elixir-Überweisungsauftrag</b>	ein von einer anderen inländischen Bank, die Teilnehmer des Express-Elixir-Systems ist, empfangener (eingehender) oder an sie gesendeter (ausgehender) Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank mit Sitz in Polen, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>34/ SEPA-Überweisungsauftrag</b>	ein aus einem in Euro geführten Konto gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in Euro auf ein entsprechendes Konto bei einer anderen ausländischen oder inländischen Bank (die Teilnehmer des SEPA-Systems ist): a/ <b>eingehender SEPA-Überweisungsauftrag</b> – ein von einer ausländischen oder einer anderen inländischen Bank über das SEPA-System empfangener Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in Euro auf ein entsprechendes Konto zugunsten des Begünstigten, b/ <b>ausgehender SEPA-Überweisungsauftrag</b> – ein an eine ausländische oder inländische Bank, die Teilnehmer des SEPA-Systems ist, gesendeter Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in Euro auf ein entsprechendes Konto bei der Bank des Zahlungsempfängers, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;

<b>35/ SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrag</b>	ein in Euro ausgeführter Überweisungsauftrag, der unverzüglich, 24 Stunden am Tag und an jedem Kalendertag ausgeführt wird;
<b>36/ SORBNET-Überweisungsauftrag</b>	ein von einer anderen inländischen Bank, die Teilnehmer des SORBNET-Systems ist, empfangener (eingehender) oder an sie gesendeter (ausgehender) Auftrag zur Überweisung eines bestimmten Geldbetrags in PLN auf ein entsprechendes Konto bei einer Bank mit Sitz in Polen, basierend auf der Anweisung des Auftraggebers;
<b>37/ Postanweisung</b>	ein Auftrag zur Zustellung eines bestimmten Geldbetrags an den Empfänger durch Poczta Polska;
<b>38/ Massenüberweisung/Massenüberweisung Plus</b>	ein Überweisungsauftrag in PLN, der es ermöglicht, eine große Anzahl von Aufträgen an verschiedene Konten gleichzeitig zu übermitteln;
<b>39/ Zahlungsdienstleister (Nichtbanken, die Zahlungsdienstleistungen anbieten)</b>	Zahlungsdienstleister und deren Agenten;
<b>40/ mCN-Geschäftsbedingungen</b>	Bedingungen „Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“,
<b>41/ Bedingungen für Bankkonten</b>	Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der bankkonten bei der mBank S.A.,
<b>42/ Bedingungen ZURB</b>	Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.;
<b>43/ Verordnung 2023/1113</b>	Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849;
<b>44/ Verordnung über Echtzeitüberweisungen (IPR)</b>	Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro;
<b>45/ SEPA</b>	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum – ein Gebiet, in dem Bürger, Unternehmer und andere Einrichtungen bargeldlose Zahlungen in Euro sowohl grenzüberschreitend als auch innerhalb der Mitgliedstaaten nach denselben Regeln, gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen abwickeln können;
<b>46/ SORBNET</b>	ein von der Polnische Nationalbank (NBP) betriebener Abwicklungssystem für Großbetragszahlungen;
<b>47/ Website der Bank</b>	die Website der mBank Gruppe auf dem Server der Bank unter der Adresse <a href="http://www.mbank.pl">www.mbank.pl</a> ; wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“;
<b>48/ SWIFT</b>	ein System, das internationale Finanztransaktionen und Nachrichtenübermittlung zwischen Finanzinstituten ermöglicht;
<b>49/ Wechselkursstabelle</b>	die Wechselkursstabelle der mBank. Sie ist eine Aufstellung der Kauf-, Verkaufs- und Mittelkurse für Fremdwährungen bei bargeldlosen und Barabrechnungen. Wir stellen sie auf der Website der mBank sowie in den Filialen der mBank zur Verfügung. Sie gilt ab dem Tag und der Uhrzeit ihrer Bekanntgabe für an diesem Tag abgeschlossene Transaktionen;
<b>50/ TARGET</b>	ein transeuropäisches, automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem für Transaktionen in Euro;
<b>51/ Verzeichnis</b>	das Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden;
<b>52/ AML-Gesetz</b>	das Gesetz vom 1. März 2018 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
<b>53/ Gesetz über Zahlungsdienste</b>	das Gesetz vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste;
<b>54/ Devisenrecht</b>	das Devisenrecht vom 27. Juli 2002;
<b>55/ Auftrag</b>	eine Anweisung zur Durchführung von Geldabrechnungen, die der Kunde über die Bank erteilt, oder eine andere Dienstleistung, die der Kunde elektronisch über elektronische Vertriebskanäle beauftragt;
<b>56/ COBO-Zahlungsauftrag</b>	ein Zahlungsauftrag, bei dem der endgültige Empfänger der Überweisung nicht der Inhaber des Bankkontos ist, dem der Überweisungsbetrag gutgeschrieben wird, sondern ein Dritter, in dessen Namen der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag entgegennimmt. Es gibt folgende Arten von COBO-Zahlungsaufträgen: a/ <b>COBO</b> (Collections on Behalf of) – ein Zahlungsauftrag, bei dem die Information über den endgültigen Empfänger der Zahlung zusammen mit dem Geldtransfer übermittelt werden sollte, b/ <b>COBO-X</b> (Collections on Behalf of – Exception) – ein Zahlungsauftrag, bei dem keine Information über einen Dritten zusammen mit dem Geldtransfer übermittelt werden, da dieser Geldtransfer unter die Ausnahmen gemäß der Verordnung 2023/1113 oder dem Gesetz über Zahlungsdienste fällt; dies betrifft auch das Liquiditätsmanagement in Bezug auf Gelder von Dritten;
<b>57/ POBO-COBO-Zahlungsauftrag</b>	ein ausgehender Zahlungsauftrag, der im Namen und zugunsten Dritter ausgeführt wird;

## 58/ POBO-Zahlungsauftrag

ein Zahlungsauftrag, bei dem der ursprüngliche Zahler nicht der Inhaber des mit dem Überweisungsbetrag belasteten Bankkontos ist, sondern ein Dritter, in dessen Namen der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag entgegennimmt. Es gibt folgende Arten von POBO-Zahlungsaufträgen:

- a/ **POBO** (Payments on Behalf of) – ein Zahlungsauftrag, bei dem die Information über den ursprünglichen Zahler zusammen mit dem Geldtransfer übermittelt wird,
- b/ **POBO-X** (Payments on Behalf of – Exception) – ein Zahlungsauftrag, bei dem keine Information über den ursprünglichen Zahler zusammen mit dem Geldtransfer übermittelt werden, da dieser Geldtransfer unter die Ausnahmen gemäß der Verordnung 2023/1113 oder dem Gesetz über Zahlungsdienste fällt; dies betrifft auch das Liquiditätsmanagement in Bezug auf Gelder von Dritten;

## 59/ Zahlungsauftraggeber (Zahler)

eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die nach dem Gesetz rechtsfähig ist, die einen Auftrag zu einem Geldtransfer erteilt.

### I. ALLGEMEINE REGELN DER AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN

1. Wir führen Zahlungen aufgrund einer Anweisung des Kunden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den Bedingungen ZURB, den Bedingungen für Bankkonten, dem Bankkontovertrag sowie den bei der Bank geltenden Regelungen aus.
2. Damit wir einen bei der Bank erteilten Auftrag ausführen können, verlangen wir mindestens die Angabe von Kontonummern und Namen der an einer Transaktion beteiligten Parteien. Die genauen Angaben hängen von der Art der Zahlung ab und werden in den folgenden Kapiteln erläutert.
3. Als Grundlage für die Identifizierung eines mBank-Kunden bei der Ausführung von Geldtransfers verwenden wir die Kontonummer im NRB- oder IBAN-Standard.
4. Ein Auftrag gilt als zugunsten des richtigen Kunden der Bank ausgeführt, wenn er gemäß dem eindeutigen Identifikator ausgeführt wurde – unabhängig von weiteren, vom Absender bereitgestellten Zusatzinformationen.
5. Wir buchen in- oder ausländische eingehende Zahlungen ausschließlich aufgrund der in der eingehenden Zahlung enthaltenen Kontonummer des Begünstigten. Wir überprüfen nicht, ob der Name mit der Kontonummer des Begünstigten übereinstimmt.
6. Wenn ein Auftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung erteilt wird, verwenden wir für seine Abrechnung den Wechselkurs, der von der Bank aufgrund des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses festgelegt wird, jedoch nicht ungünstiger ist als der entsprechende Ankauf- bzw. Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Wechselkursstabelle der mBank.
7. Bei der Ausführung eines ausgehenden Überweisungsauftrags:
  - 1/ in einer Fremdwährung von einem in PLN geführten Konto – wenden wir den Verkaufskurs der mBank an, auf den in Pkt. 6 oben Bezug genommen wird,
  - 2/ in PLN von einem in einer Fremdwährung geführten Konto – wenden wir den Ankaufskurs der mBank an,
  - 3/ in einer Fremdwährung von einem in einer anderen Fremdwährung geführten Konto – rechnen wir den Überweisungsbetrag nach dem Verkaufskurs der mBank für die Währung, in der die Überweisung ausgeführt wird, in PLN um. Den ermittelten Betrag in PLN rechnen wir nach dem Ankaufskurs der mBank in die Währung des Kontos um, von dem die Überweisung ausgeführt wird.
8. Bei der Ausführung eines eingehenden Überweisungsauftrags:
  - 1/ in einer Fremdwährung auf ein in PLN geführtes Konto – wenden wir den Ankaufskurs der mBank an,
  - 2/ in PLN auf ein in einer Fremdwährung geführtes Konto – wenden wir den Verkaufskurs der mBank an,
  - 3/ in einer Fremdwährung auf ein in einer anderen Fremdwährung geführtes Konto – rechnen wir den Überweisungsbetrag nach dem Ankaufskurs der mBank in PLN um. Den ermittelten Betrag in PLN rechnen wir nach dem Verkaufskurs der mBank in die Währung des gutgeschriebenen Kontos um.
9. Eingehende Zahlungen:
  - 1/ Eine eingehende Zahlung ist ein in PLN oder in einer Fremdwährung ausgedrückter Auftrag, der die Anweisung enthält:
    - a/ das angegebene Konto des Kunden der Bank mit einem bestimmten Betrag gutzuschreiben, oder
    - b/ Bargeld zugunsten eines bestimmten Begünstigten ausbezahlen, oder
    - c/ die Gelder auf das Konto des Begünstigten bei einer anderen Bank zu überweisen.
  - 2/ Eingehende Zahlungen führen wir:
    - a/ automatisch oder
    - b/ manuell aus.
  - 3/ Wenn die Ausführung einer eingehenden Zahlung aufgrund unklar formulierter Anweisungen oder individueller Vereinbarungen mit dem Kunden zusätzliche Abstimmungen erfordert, wird das Konto des Kunden am nächstmöglichen für die Bank ausführbaren Werktag nach Klärung der Unklarheiten gutgeschrieben.
10. Ausgehende Zahlungen:
  - 1/ die Bank führt eine ausgehende Zahlung unter der Voraussetzung aus, dass:
    - a/ ein korrekter Auftrag durch eine berechtigte Person erteilt wird, der die folgenden Angaben enthält:
      - i. die Nummer des Kundenkontos, von dem die Überweisung ausgeführt wird,
      - ii. den Vor- und Nachnamen / Firmennamen und Kontaktdaten des Kunden, wenn der Auftrag auf einem Papierformular erteilt wird,
      - iii. die Bankkontonummer des Begünstigten, auf die die Überweisung erfolgen soll. Wenn die Überweisung in ein EU-Land erfolgt, empfehlen wir das IBAN-Format,
      - iv. den Vor- und Nachnamen / Firmennamen des Begünstigten,
      - v. Kontaktdaten des Begünstigten, darunter obligatorisch Land und Ort (bei Auslandszahlungen),
      - vi. den SWIFT-/BIC-Code der Bank des Begünstigten oder den vollständigen Namen der Bank des Begünstigten mit Adresse, darunter obligatorisch Land und Ort – wir empfehlen die Angabe des SWIFT-/BIC-Codes (bei Auslandszahlungen),
      - vii. den Betrag und die Währung der Überweisung,
      - viii. den Verwendungszweck,
      - ix. das Abwicklungssystem (bei Inlandszahlungen),
      - x. den Abwicklungsmodus (bei Auslandszahlungen),
      - xi. die Kostenoption. Wenn eine Überweisung in ein Land erfolgt, das dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegt, ist die einzige zulässige Kostenoption SHA/SHAR (bei Auslandszahlungen),
      - xii. Ausführungsdatum;
    - b/ der Auftrag vom Kunden autorisiert wurde, was dessen Zustimmung zur Ausführung der Zahlung bedeutet:
      - i. bei Erteilung des Auftrags in der Bank auf einem Papierformular – durch die Vorlage eines Dokuments, das die Identität der auftraggebenden Person sowie die Übereinstimmung der auf dem Zahlungsauftrag geleisteten Unterschrift mit dem bei der Bank hinterlegten Unterschriftenblatt bestätigt,
      - ii. bei Erteilung des Auftrags über elektronische Vertriebskanäle – durch Erhalt einer Bestätigung der Autorisierung des Auftrags gemäß den in der jeweiligen App definierten Verfahren;

- c/ auf dem Konto ausreichende Mittel für die Ausführung der Zahlung sowie für die Begleichung der Gebühren und Provisionen der Bank am Tag der Ausführung des Auftrags vorhanden sind.
11. Wir sind berechtigt, die Ausführung eines Auftrags abzulehnen, wenn:
    - 1/ der Auftraggeber im Auftrag nicht die für die Ausführung erforderlichen Daten angegeben hat oder die Daten widersprüchlich oder unvollständig sind,
    - 2/ die Ausführung des Auftrags gegen gesetzliche Vorschriften, internationale Abkommen oder Interbankenvereinbarungen verstößt,
    - 3/ die Identität der Person, die den Auftrag erteilt, nicht eindeutig bestätigt werden kann oder diese Person ein gesperrtes Ausweisdokument verwendet,
    - 4/ die im Auftrag enthaltenen Angaben nicht mit den uns vorliegenden Angaben übereinstimmen, einschließlich der Unterschriftsprobe,
    - 5/ die angegebene Kontonummer nicht den Anforderungen des NRB-/IBAN-Standards entspricht,
    - 6/ auf dem Bankkonto keine ausreichenden Mittel zur Ausführung des Auftrags vorhanden sind,
    - 7/ auf dem Bankkonto keine ausreichenden Mittel zur Begleichung der der Bank zustehenden Gebühren/Provisionen im Zusammenhang mit dem Auftrag vorhanden sind,
    - 8/ zuständige Behörden Auszahlungen vom Bankkonto untersagt haben,
    - 9/ eine IT-Störung bei der mBank eingetreten ist, die die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verhindert,
    - 10/ der Begünstigte oder Auftraggeber auf einer Liste von Personen, Gruppen oder Organisationen steht, gegen die gemäß EU-Recht, nationalen Vorschriften sowie den Regelungen des OFAC (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) besondere restriktive Maßnahmen gelten,
    - 11/ der Begünstigte oder Auftraggeber eine Person oder Organisation aus einem Land (Gebiet) ist, das von Sanktionen der EWR-Staaten oder US-Regierungsbehörden betroffen ist (bei Auslandszahlungen),
    - 12/ nach Einschätzung der Bank eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Auslandszahlung aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Lage des Landes, in dem sich die Bank des Begünstigten befindet, oder aus Gründen, die bei dieser Bank oder bei zwischengeschalteten Banken liegen, nicht ausgeführt werden kann (bei Auslandszahlungen).
  12. Wir können die Ausführung eines Auftrags verweigern, wenn höhere Gewalt oder Maßnahmen öffentlicher Behörden dessen Ausführung unmöglich machen.
  13. Wir können die Ausführung eines Auftrags bei einer IT- oder Telekommunikationsstörung aussetzen, die den Zugriff auf Buchungsdaten und die laufende Kontoführung verhindert.
  14. Um der Sicherheit der auf dem Konto befindlichen Mittel willen können wir die Realisierung eines Auftrags vorübergehend aussetzen oder ganz ablehnen, wenn:
    - 1/ wir verdächtigen, dass der Kunde den Auftrag infolge eines Betrugs oder Missbrauchs erteilt hat,
    - 2/ wir bezweifeln, dass der Betrag der Überweisung den Wünschen des Kunden entspricht,
    - 3/ die Transaktion mit einem Hochrisikodrittland verbunden ist, das durch die Europäische Kommission in dem aufgrund des Artikels 9 der Richtlinie 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt identifiziert wurde, wenn wir von dem Kunden nicht fristgerecht zusätzliche und ausreichende Informationen und Erklärungen bekommen, die Folgendes betreffen:
      - a/ Den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten,
      - b/ den beabsichtigten Charakter der Geschäftsbeziehungen,
      - c/ die Vermögensherkunft des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Herkunft der Vermögenswerte, über welche der Kunde und der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder einer Transaktion verfügen,
      - d/ Informationen über die Gründe und Umstände der geplanten oder vorgenommenen Transaktionen.
    - 4/ wir vermuten, dass der Auftrag im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte.
  15. Die in Abs. 12 genannten Maßnahmen sowie andere Präventionsmaßnahmen, die die Sicherheit der Zahlungen gewährleisten sollen, stellen keine Verletzung der Vertragsbestimmungen durch die Bank dar. Den ausgesetzten Auftrag realisieren wir, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr vorliegen. Wenn wir bezweifeln, dass die Überweisung mit Wissen und Zustimmung des Kunden erfolgt ist oder dass der Betrag der Überweisung den Wünschen des Kunden entspricht, versuchen wir uns mit dem zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Nutzer zu kontaktieren. Wir behalten uns das Recht vor, den Auftrag nicht zu realisieren, wenn dieser verdächtig ist oder wenn wir uns mit dem Kunden nicht telefonisch in Verbindung setzen können, um den Auftrag zu bestätigen.
  16. Wir informieren den Kunden über die Verweigerung der Ausführung eines Auftrags vom Bankkonto und die Gründe dafür so schnell wie möglich nach deren Feststellung.
  17. Wir schreiben dem Konto der Bank des Begünstigten den Zahlungsbetrag spätestens am Ende des nächsten Werktags nach Eingang des Auftrags gut, sofern die Zahlung dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegt, andernfalls gemäß dem vom Kunden angegebenen Verfahren.
  18. Wir haften nicht für die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung einer Zahlungstransaktion, wenn:
    - 1/ die Ursachen beim Auftraggeber oder Begünstigten liegen,
    - 2/ die Ursachen bei der anweisenden Bank oder der Korrespondenzbank liegen,
    - 3/ die Ursachen auf höhere Gewalt oder Maßnahmen öffentlicher Behörden zurückzuführen sind,
    - 4/ die Ursachen mit rechtlichen Einschränkungen zusammenhängen,
    - 5/ der Begünstigte oder Auftraggeber auf einer Liste von Personen, Gruppen oder Organisationen steht, gegen die gemäß EU-Recht, nationalen Vorschriften sowie den Regelungen des OFAC (Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums) besondere restriktive Maßnahmen gelten – bei Auslandszahlungen,
    - 6/ der Begünstigte oder Auftraggeber eine Person oder Organisation aus einem Land (Gebiet) ist, das von Sanktionen der EWR-Staaten oder US-Regierungsbehörden betroffen ist.
  19. Wir haften nicht für die Folgen einer fehlerhaften oder unleserlichen Angabe von Daten im Auftrag zur ausgehenden Zahlung.
  20. Wir führen die vom Kunden erteilten Aufträge unter Berücksichtigung der von der Bank festgelegten Cut-off-Zeiten aus. Aufträge, die vor der Cut-off-Zeit eingehen, werden am selben Werktag ausgeführt, sofern der Kunde über ausreichende Mittel verfügt. Aufträge, die nach der Cut-off-Zeit eingehen, werden am nächsten Werktag der Bank ausgeführt.
  21. Für die Ausführung von Zahlungstransaktionen sowie für zusätzliche Interventionsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Zahlung erheben wir Gebühren und Provisionen in der Höhe und nach den Grundsätzen, die im Verzeichnis festgelegt sind.

## II. INTERNE ÜBERWEISUNGEN BEI DER MBANK

1. Interne Zahlungen führen wir aus, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte ein Konto bei der Bank haben (im Rahmen des Privat- und Firmenkundengeschäfts).
2. Interne Zahlungen führen wir in PLN sowie in den in der Wechselkursstabelle aufgeführten Fremdwährungen aus.
3. Eine interne ausgehende Zahlung wird ausgeführt, wenn der Kunde einen vollständigen und korrekt ausgefüllten Auftrag zu einer internen Inlandszahlung oder einer internen Fremdwährungszahlung erteilt.
4. Die Bedingungen für die Ausführung, Durchführung und Ablehnungsgründe interner Zahlungen durch die Bank sind im Kapitel I „Allgemeine Regeln der Ausführung von Zahlungen“ dargestellt.

5. Wenn wir den Zahlungsbetrag umrechnen müssen, wenden wir den Wechselkurs an, der durch die mBank aufgrund des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung am Devisenmarkt aktuellen Wechselkurses (gemäß der Definition in der „Beschreibung der Devisentransaktionen“ unter <https://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/rynki-finansowe/nowa-dokumentacja/opisy-transakcji-walutowych/>) festgelegt wird, wobei dieser Kurs nicht ungünstiger ist, als der Ankaukurs bzw. der Verkaufskurs aus der zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung geltenden Wechselkursstabelle der mBank.
6. In eigenständigen Verträgen mit dem Kunden können wir die Regeln der Abwicklung von internen Zahlungen anders festlegen.

### III. INLANDSZAHLUNGEN IN PLN

1. Inlandszahlungen führen wir über folgende Systeme aus:
  - 1/ Elixir, wenn:
    - a/ der vom Auftraggeber erteilte Überweisungsbetrag unter 1.000.000 PLN liegt,
    - b/ der Auftrag zugunsten der Sozialversicherungsanstalt, Steuerbehörden oder Zollbehörden erfolgt,
  - 2/ SORBNET, wenn:
    - a/ der vom Auftraggeber erteilte Überweisungsbetrag mindestens 1.000.000 PLN beträgt,
    - b/ der vom Auftraggeber erteilte Überweisungsbetrag unter 1.000.000 PLN liegt, aber der Auftraggeber SORBNET als Abwicklungssystem im Auftrag angegeben hat.
2. Eine in PLN empfangene Inlandszahlung von einer anderen inländischen Bank über das elektronische Interbank-Abwicklungssystem Elixir oder SORBNET zugunsten eines Kunden mit einem Konto bei der Bank wird automatisch verarbeitet (STP-Mechanismus), wenn:
  - 1/ die im Auftrag angegebene NRB-Kontonummer korrekt ist,
  - 2/ das Konto in PLN geführt wird,
  - 3/ das Konto in einer anderen Währung als PLN geführt wird. In diesem Fall erfolgt die Buchung unter Anwendung des entsprechenden Wechselkurses gemäß der aktuellen Wechselkursstabelle (die Währungsumrechnung erfolgt, sofern das Hauptkonto des Kunden in PLN bei der automatischen Suche nicht identifiziert und gutgeschrieben wurde).
3. Der Kunde kann bei der Beauftragung einer Inlandszahlung in elektronischen Vertriebskanälen die Adresse des Begünstigten in strukturierter oder unstrukturierter Form ergänzen. Falls eine Konvertierung des Zahlungsauftrags in ein Format erforderlich ist, das weniger Platz für Informationen zu den Parteien der Transaktion enthält, können einige Daten gekürzt werden. In einem solchen Fall erscheint am Ende der Zeile ein zusätzliches Zeichen „+“.
4. Wenn der Kunde die strukturierte Adresse des Begünstigten ergänzt, ergänzt er mindestens folgende Felder:
  - 1/ den Ländercode, sowie
  - 2/ den Ort.

### EXPRESS-ELIXIR-SOFORTÜBERWEISUNGEN

1. Eine Express-Elixir-Sofortüberweisung ist eine Inlandszahlung in PLN von einem in PLN geführten Bankkonto des Kunden an einen Begünstigten, dessen Konto ein anderer Teilnehmer des Express-Elixir-Systems führt.
2. Im Express-Elixir-System führen wir Überweisungsaufträge aus, wenn der Kunde im mBank CompanyNet-System die Option „Express Elixir“ ausgewählt hat.
3. Eine Express-Elixir-Überweisung wird ausgeführt:
  - 1/ ausschließlich zwischen Teilnehmern des Express-Elixir-Systems,
  - 2/ gemäß den Verfügbarkeitszeiten der Teilnehmer im Express-Elixir-System,
  - 3/ unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Verfügbarkeit der Teilnehmer im Express-Elixir-System.
4. Ein Express-Elixir-Überweisungsauftrag bewirkt die Ausführung dieser Überweisung schnellstmöglich nach der Autorisierung des Express-Elixir-Auftrags – unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Verfügbarkeit der Bank und des Instituts, das das Konto des Begünstigten im Express-Elixir-System führt.
5. Die aktuelle Verfügbarkeitsstabelle der einzelnen Banken im Express-Elixir-System stellen wir im mBank CompanyNet-System bereit.
6. Das Limit für einzelne Sofortüberweisungen im Express-Elixir-System veröffentlichen wir auf unserer Website: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przekazy/przelew-natychmiastowy/>
7. Im Auftragsformular der Inlandsüberweisung im mBank CompanyNet-System sind folgende Informationen verfügbar:
  - 1/ Verfügbarkeitszeiten der Bank im Express-Elixir-System,
  - 2/ aktuelle Liste und Verfügbarkeitszeiten der inländischen Banken, die zum Express-Elixir-System gehören.
8. Ab dem Zeitpunkt der Autorisierung des Auftrags bis zur Belastung des Kontos des Kunden blockieren wir – auf dem Konto des Kunden – die Geldmittel für die Express-Elixir-Überweisung sowie die Überweisungsgebühren.
9. Eine aus einer anderen inländischen Bank über das Express-Elixir-System eingehende Zahlung in PLN, die auf ein in einer anderen Währung als PLN geführtes Konto des Kunden geleitet wird, wird auf diesem Konto unter Anwendung des entsprechenden Wechselkurses gemäß der aktuellen Wechselkursstabelle verbucht (die Währungsumrechnung erfolgt, sofern das Hauptkonto des Kunden in PLN bei der automatischen Suche nicht identifiziert und gutgeschrieben wurde).

### MASSENÜBERWEISUNG/MASSENÜBERWEISUNG PLUS

1. Der Kunde kann mittels der Massenüberweisung Inlandsüberweisungen ausführen, darunter Überweisungen auf das Beitragskonto der Sozialversicherungsanstalt (ZUS), die ausschließlich aus eigenen Anweisungen des Kunden folgen.
2. Der Kunde kann mittels der Massenüberweisung Plus Inlandsüberweisungen ausführen, darunter Überweisungen auf das Beitragskonto der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und Steuerüberweisungen, die aus eigenen Anweisungen des Kunden sowie Anweisungen Dritter folgen.
3. Der Kunde kann im mBank CompanyNet-System Aufträge zur Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus erteilen, bei denen die Bank in einer Datei mit der Ausführung einer bestimmten Anzahl von Teilüberweisungen beauftragt wird.
4. Die Aufträge zur Massenüberweisung und zur Massenüberweisung Plus können ausschließlich von den vom Kunden im Vertrag über die Bereitstellung der Massenzahlung oder Massenzahlung Plus oder in einer eigenständigen, von der Bank akzeptierten Anweisung des Kunden angegebenen Massenüberweisungskonten ausgeführt werden.
5. Wir führen die Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus ausschließlich in PLN aus.
6. Die Massenüberweisung und Massenüberweisung Plus werden bis zur Höhe des Limits ausgeführt, welches die Summe des Saldos des Massenüberweisungskontos und eines eventuell aufgrund eines eigenständigen Kreditvertrags auf diesem Konto gewährten Kredits darstellt.
7. Das Massenüberweisungskonto wird mit der Gesamtsumme der von der Bank zur Realisierung angenommenen Teilüberweisungen der Massenüberweisung Plus belastet.
8. Die zu einer Massenüberweisung oder Massenüberweisung Plus gehörenden Teilüberweisungen werden am vom Kunden festgelegten Tag der Ausführung der Massenüberweisung ausgeführt, selbst wenn aus dem Inhalt der einzelnen Teilüberweisungen folgt, dass sie an einem anderen Werktag ausgeführt werden sollen.

## IV. AUSLANDSZAHLUNGEN

### ALLGEMEINE REGELN DER AUSFÜHRUNG VON EINGEHENDEN AUSLANDSZAHLUNGEN

1. Eine eingehende Auslandszahlung wird automatisch verarbeitet, wenn:
  - 1/ die Daten des Auftraggebers und des Begünstigten gemäß den Anforderungen der Verordnung 2023/1113 automatisch positiv verifiziert wurden,
  - 2/ die im Auftrag angegebene IBAN-Kontonummer korrekt ist,
  - 3/ die Währung des Kontos mit der Zahlungswährung übereinstimmt oder die Buchung auf diesem Konto automatisch unter Anwendung des entsprechenden Wechselkurses gemäß der aktuellen Wechselkursstabelle erfolgt (die Währungsumrechnung erfolgt, sofern das Hauptkonto des Kunden in PLN bei der automatischen Suche nicht identifiziert und gutgeschrieben wurde).
2. Eine eingehende Auslandszahlung, die dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegt, wird durch Gutschrift des Empfängerkontos am Tag des Zahlungseingangs auf dem laufenden Konto der Bank ausgeführt, sofern dieser Tag ein Werktag ist, bis zum Ende des Werktags bei der Bank.
3. Eine eingehende Auslandszahlung, die nicht dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegt, wird durch Gutschrift des Empfängerkontos am Tag des Zahlungseingangs auf dem laufenden Konto der Bank ausgeführt, sofern dieser Tag ein Werktag ist und die Nachricht innerhalb der geltenden Cut-off-Zeiten bei der Bank eingegangen ist. Wenn die Zahlung mit aktuellem Valutadatum nach der Cut-off-Zeit eingeht, wird sie als am nächsten Werktag eingegangen behandelt und mit dem Valutadatum des nächsten Werktags gebucht.
4. Für die Ausführung einer eingehenden Auslandszahlung erheben wir eine Gebühr in der Höhe und nach den Grundsätzen, die im Verzeichnis festgelegt sind. Die Gebühr wird separat verbucht – der Auftragsbetrag wird nicht reduziert.

### ALLGEMEINE REGELN DER AUSFÜHRUNG VON AUSGEHENDEN AUSLANDSZAHLUNGEN

1. Auslandszahlungen versenden wir sowohl im MX- als auch im MT-Format.
2. Die MX-Nachricht enthält strukturierte Daten und zusätzliche Felder, die im MT-Format nicht vorhanden sind. Bei einer erforderlichen Konvertierung von MX zu MT, das weniger Platz für Informationen und Transaktionsbeschreibungen bietet, können Teile der Daten abgeschnitten werden. In einem solchen Fall erscheint am Ende der Zeile ein zusätzliches Zeichen „+“.
3. Eine ausgehende Auslandszahlung wird ausgeführt, wenn der Kunde einen vollständigen und korrekt ausgefüllten Auftrag zu einer ausgehenden Auslandszahlung erteilt.
4. Je nach Transaktionswährung und Kundenwahl führen wir Zahlungen in folgenden Modi aus:
  - 1/ STANDARD – Ausführungsmodus des Auftrags zum Valutadatum für die Bank des Begünstigten D+2, wobei D das Ausführungsdatum des Auftrags des Kunden durch die Bank bedeutet,
  - 2/ EILIG – Ausführungsmodus des Auftrags zum Valutadatum für die Bank des Begünstigten D+1, wobei D das Ausführungsdatum des Auftrags des Kunden durch die Bank bedeutet,
  - 3/ EXPRESS – Ausführungsmodus des Auftrags zum Valutadatum für die Bank des Begünstigten D, wobei D das Ausführungsdatum des Auftrags des Kunden durch die Bank bedeutet.
5. Damit ein Auslandsauftrag mit den Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsdienste übereinstimmt, ändern wir den Abwicklungsmodus des Auftrags von STANDARD auf EILIG.
6. Für Überweisungen, die dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegen, beträgt die maximale Abwicklungsdauer 1 Werktag (D+1). Sie wird ab dem Ausführungsdatum des Kundenauftrags durch die Bank gerechnet.
7. Wir führen ausgehende Auslandszahlungen mit den Kostenoptionen SHA/SHAR, OUR/DEBT, BEN/CRED aus.
8. Auslandszahlungen, die dem Gesetz über Zahlungsdienste unterliegen, führen wir ausschließlich mit der Kostenoption SHA/SHAR aus.
9. Damit ein Auslandsauftrag mit den Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsdienste übereinstimmt, ändern wir die Kostenoption von BEN/CRED oder OUR/DEBT auf SHA/SHAR.
10. Im durch gesetzliche Vorschriften festgelegten Umfang muss der Kunde der Bank Dokumente im Zusammenhang mit einer ausgehenden Auslandszahlung in der Form, mit dem Inhalt und innerhalb der Fristen vorlegen, die in diesen Vorschriften festgelegt sind.
11. Erhalten wir eine Rückzahlung einer Auslandszahlung, verfahren wir gemäß den Grundsätzen für eingehende Auslandszahlungen.
12. Wir führen eine Auslandszahlung auf Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten zur Bank des Begünstigten aus.
13. Wir behalten uns das Recht vor, die Bank auszuwählen, über die wir den Auftrag ausführen, ebenso wie die zwischengeschaltete Bank das Recht hat, weitere Banken einzuschalten.
14. Der Kunde übernimmt alle Verpflichtungen und Konsequenzen, die sich aus der Ausführung der Zahlung durch zwischengeschaltete Banken ergeben, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, unter Anwendung der in deren Ländern geltenden Gesetze und Gepflogenheiten.
15. Für die Ausführung einer ausgehenden Auslandszahlung erheben wir eine Gebühr in der Höhe und nach den Grundsätzen, die im Verzeichnis festgelegt sind. Die Gebühr wird separat verbucht – der Auftragsbetrag wird nicht reduziert, außer bei Aufträgen mit der BEN/CRED-Kostenoption.

### GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN IN FORM DES EUROEKSPRES-ÜBERWEISUNGSaufTRAGS

1. Den EuroEkspres-Überweisungsauftrag in Euro führen wir im MX-Format aus.
2. Wir führen den EuroEkspres-Überweisungsauftrag aus, wenn der Kunde vollständige und korrekt ausgefüllte Aufträge von einem in Euro geführten Konto in elektronischer Form über das mBank CompanyNet-System einreicht.
3. Die Ausführung eines EuroEkspres-Überweisungsauftrags ist nur möglich, wenn die Bank des Begünstigten am TARGET-System teilnimmt. Die Teilnahme wird während der Auftragserteilung im E-Banking-System überprüft.
4. Besondere Bedingungen für die Ausführung des EuroEkspres-Überweisungsauftrags durch die Bank:
  - 1/ Einreichung eines korrekten Auftrags durch eine berechtigte Person über das E-Banking-System mBank CompanyNet, der folgende Angaben enthält:
    - a/ IBAN-Kontonummer des Begünstigten,
    - b/ Vor- und Nachname/Firmenname und Kontaktdaten des Begünstigten (Land und Ort sind obligatorisch),
    - c/ SWIFT-/BIC-Code der Bank des Begünstigten (Teilnehmer des TARGET-Systems),
    - d/ Kostenoption – SHAR (d. h. die Kosten der sendenden Bank trägt der Auftraggeber, die Kosten der Drittbanken trägt der Begünstigte).
5. Erhalten wir eine Rückzahlung des EuroEkspres-Überweisungsauftrags, verfahren wir gemäß den Grundsätzen für eingehende Auslandszahlungen.

### GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN IN FORM DES EINGEHENDEN SEPA-ÜBERWEISUNGSaufTRAGS

Eingehende SEPA-Überweisungsaufträge in Euro werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von eingehenden Auslandszahlungen abgewickelt.

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN IN FORM DES EINGEHENDEN SEPA-ECHTZEITÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS FÜR DAS PRODUKT COLLECT-SAMMELBUCHUNG – treten ab dem 9. Januar 2027 in Kraft

1. Eingehende SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge werden gemäß der Verordnung über Echtzeitüberweisungen (IPR) abgewickelt.
2. Wir stellen dem Kunden die Mittel 24 Stunden am Tag, an jedem Kalendertag und innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Überweisungsauftrags zur Verfügung.
3. Wir bieten zwei Abrechnungsvarianten für SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge an, die auf virtuelle Konten gerichtet sind.
  - 1/ Erste Variante für Kunden, die monatlich nur wenige SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge erhalten. Die Überweisungen:
    - a/ buchen wir außerhalb des Collect-Produkts analytisch auf das Sammelkonto des Kunden (gemäß der Definition in Anhang 1 zum Vertrag über die Nutzung des Produkts Collect-Sammelbuchung (Tabelle B)),
    - b/ werden nicht in die Collect-Sammelbuchungs-Ergebnisdatei erfasst.
  - 2/ Zweite Variante für Kunden, die ein Dutzend oder mehr SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge pro Monat erhalten. Die Überweisungen:
    - a/ buchen wir auf das angegebene, in Euro geführte Konto (unabhängig vom Konto des Begünstigten);
    - b/ buchen wir anschließend auf das Sammelkonto des Kunden – vor der Bereitstellung der Collect-Sammelbuchungs-Ergebnisdatei (falls der Kunde Mittel vom in Euro geführten Konto abzieht, werden die SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge entsprechend der Reihenfolge des Eingangs und der verfügbaren Mittel umgebucht),
    - c/ werden wir bei der Umbuchung des SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags vom in Euro geführten Konto zum auf der mBank-Website verfügbaren Kurs ([www.mbank.pl/serwis-ekonomiczny/kursy-walut/](http://www.mbank.pl/serwis-ekonomiczny/kursy-walut/)) oder auf individuell vereinbarte Weise umrechnen – vor der Bereitstellung der Collect-Sammelbuchungs-Ergebnisdatei,
    - d/ werden wir bei der Sammelbuchung von Transaktionen und in der Collect-Sammelbuchungs-Ergebnisdatei berücksichtigen,
4. Die detaillierten Abrechnungsregeln für das Collect-Produkt sind in dem mit dem Kunden unterzeichneten Vertrag über die Nutzung des Produkts Collect-Sammelbuchung festgelegt.

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN IN FORM DES AUSGEHENDEN SEPA-ÜBERWEISUNGS-AUFTRAGS

1. Wir führen den SEPA-Überweisungsauftrag aus, wenn der Kunde vollständige und korrekt ausgefüllte Aufträge von einem in Euro geführten Konto in elektronischer Form einreicht.
2. Die Ausführung des SEPA-Überweisungsauftrags ist nur möglich, wenn die Bank des Begünstigten am SEPA-System teilnimmt. Die Teilnahme wird während der Auftragserteilung über elektronische Vertriebskanäle überprüft.
3. Besondere Bedingungen für die Ausführung eines ausgehenden SEPA-Überweisungsauftrags durch die Bank:
  - 1/ Einreichung eines korrekten Auftrags durch eine berechtigte Person über elektronische Vertriebskanäle, der folgende Angaben enthält:
    - a/ IBAN-Kontonummer des Begünstigten,
    - b/ Vor- und Nachname/Firmenname und Kontaktdaten des Begünstigten (Land ist obligatorisch),
    - c/ Kostenoption – SHAR (d. h. die Kosten der sendenden Bank trägt der Auftraggeber, die Kosten der Drittbanken trägt der Begünstigte).
4. Wir überprüfen die Übereinstimmung des erhaltenen BIC-Codes der Bank des Begünstigten mit der angegebenen IBAN und ändern den BIC auf Grundlage der IBAN, falls keine Übereinstimmung vorliegt.
5. Die maximale Abwicklungsdauer für einen SEPA-Überweisungsauftrag beträgt 1 Arbeitstag (D+1), gerechnet ab dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags durch die Bank und abhängig von der Ausführungsweise durch die Bank des Begünstigten.
6. Der Kunde kann einen ausgeführten SEPA-Überweisungsauftrag widerrufen.
7. Ein Widerruf eines SEPA-Überweisungsauftrags (Recall-Nachricht) kann nur über das E-Banking-System mBank CompanyNet beauftragt werden und ist innerhalb von 13 Monaten ab dem Abrechnungsdatum des Auftrags aus folgenden drei Gründen möglich:
  - 1/ falsche IBAN,
  - 2/ falscher Betrag,
  - 3/ anderer Grund.
8. Erhält die Bank des Begünstigten eine Recall-Nachricht, sollte sie innerhalb von 15 Tagen:
  - 1/ eine Ablehnungsantwort senden oder
  - 2/ den Auftrag zurückgeben.
9. Wenn die Bank des Begünstigten den Auftrag im Rahmen des Widerrufs eines SEPA-Überweisungsauftrags zurückgibt, hat sie das Recht, eine Gebühr zu erheben, die den ursprünglichen Auftragsbetrag reduziert.

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN CHINESISCHEN YUAN „CNY“

1. Die Abwicklung in der chinesischen Währung Renminbi-Yuan („CNY“) unterliegt strengen Regulierungen und wird von der Regierung der Volksrepublik China („VR China“) überwacht. Die nachstehenden Grundsätze dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Das Recht zur endgültigen Auslegung der geltenden Vorschriften und Regeln im Zusammenhang mit Transaktionen in CNY liegt bei der Chinesischen Volksbank (People's Bank of China).
2. Von der CNY-Abwicklung können alle Kunden profitieren, die mit Geschäftspartnern aus der Volksrepublik China (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan) zusammenarbeiten.
3. Der Kunde muss ein Dokument vorlegen, das den rechtlichen Titel der Überweisung oder Abrechnung bestätigt. Wir können die Vorlage dieses Dokuments verlangen, wenn unser Abwicklungsagent Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main dies fordert.
4. Die Währungsumtauschtransaktion in CNY sowie deren Abwicklung ist nur im Rahmen der Abrechnung von Handelsverträgen des Kunden möglich. Der Umtauschbetrag darf den in den Handelsdokumenten für den Warenkauf angegebenen Betrag nicht überschreiten.
5. Begünstigter der Transaktion kann ausschließlich ein chinesisches Unternehmen sein, das über die entsprechenden Import-/Exportlizenzen verfügt.
6. Der Name des chinesischen Geschäftspartners ist in englischer Sprache anzugeben und muss mit dem Namen im Handelsvertrag (Vertrag, Rechnung) übereinstimmen; vom Auftraggeber verwendete Abkürzungen können zur Ablehnung der Transaktion führen.
7. Das Konto, auf die die Zahlung überwiesen wird, ist in CNY geführt, und Inhaber dieses Kontos darf keine natürliche Person sein.

## V. POSTANWEISUNG

1. Dies ist ein Dienst der Poczta Polska, mit dem Kunden die Auszahlung eines bestimmten Betrags an eine Person beauftragen können:
  - 1/ an die angegebene Adresse,
  - 2/ in einer ausgewählten Postfiliale (poste restante).
2. Der Kunde kann über das mBank CompanyNet-System eine Anweisung zur Ausführung einer Postanweisung innerhalb Polens einreichen:
  - 1/ die an die gegebene Adresse des Empfängers gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gesandt wird,
  - 2/ postlagernd – der Kunde gibt eine konkrete Filiale der Poczta Polska an, in welcher der Empfänger die Postanweisung abholt. Eine solche Postanweisung muss Folgendes enthalten:

- a/ den Vor- und Nachnamen oder vollen Namen des Empfängers der Postanweisung,
  - b/ korrekte Kennzeichnung („Poste Restante“),
  - c/ die korrekte Postleitzahl der ausgewählten Postfiliale und den Ortsnamen.
3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an die Poczta Polska weitergegeben werden, indem er einen Auftrag zur Ausführung von einer Postanweisung über das mBank CompanyNet-System einreicht.
  4. Die Poczta Polska verarbeitet die Daten der Empfänger der Postanweisung, die durch den Kunden angegeben wurden, als unabhängige Verwalterin der personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
  5. Die Poczta Polska ist nach dem Gesetz Postrecht vom 23. November 2012 verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, also die Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten, die Folgendes betreffen:
    - 1/ die Körperschaften, die die Postdienstleistungen nutzen, sowie
    - 2/ den Umfang der ausgeführten Dienstleistungen.
  6. Eine Ausnahme davon stellen Situationen dar, in welchen die Pflicht zur Offenlegung dieser Daten aus der Entscheidung eines Gerichts oder eines öffentlichen Verwaltungsorgans folgt bzw. mit der Ausübung einer rechtlichen Pflicht auf einer anderen Grundlage verbunden ist.
  7. Bei der Ausführung von Postanweisungen werden Empfangsbestätigungen in Papierform dem Kunden nicht übergeben.
  8. Den Bestätigungsstatus der Ausführung von einer versandten Postanweisung übermitteln wir dem Kunden in einem Rückbericht. Die Struktur des Rückberichts wird auf unseren Webseiten [www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/) und <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/pytania-i-odpowiedzi/struktury-plikow-wymiany-danych/>, in der Datei: `Struktura_raportu_przekazu_pocztowego` beschrieben.
  9. Wir können dem Kunden eine Kopie der Empfangsbestätigung/Rückgabebescheinigung der Postanweisung, die mit dem Stempel der ausstellenden Einheit und dem Stempel der von der Poczta Polska zur Ausstellung dieses Dokuments bevollmächtigten Person versehen ist, zur Verfügung stellen.
  10. Für die im Abs. 9 genannte Dienstleistung erheben wir eine zusätzliche Gebühr. Die Gebührensätze werden nach dem Tarif erhoben.
  11. Für die Realisierung und Rückführung einer Postanweisung erheben wir die entsprechenden Postgebühren, die wir an die Poczta Polska weiterleiten. Die aktuelle Höhe dieser Gebühren veröffentlichen wir auf unseren Webseiten [www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/](http://www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/obsługa-rozliczeń/) und [www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/](http://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/).

## VI. REGELN FÜR ZAHLUNGSaufTRÄGE, DIE VON ZAHLUNGSDIENSTLEISTERN UND DEREN AGENTEN IM NAMEN UND ZUGUNSTEN DRITTER ABGEWICKELT WERDEN

1. Zahlungsdienstleister sind gemäß der Richtlinie 2023/1113, dem AML-Gesetz und den Bedingungen ZURB verpflichtet, bei der Ausführung von POBO- und COBO-Zahlungsaufträgen ab dem 1. Januar 2024 zusätzliche Angaben gemäß den nachstehenden Grundsätzen zu machen:
  - 1/ Zahlungskontonummer des Zahlers und des Empfängers oder eine eindeutige Transaktionskennung,
  - 2/ Vor- und Nachname/Firmenname des Zahlers und des Empfängers,
  - 3/ zusätzlich im Fall des Zahlers – Adresse oder amtliche Identifikationsnummer.
2. Wenn der Zahler eine natürliche Person ist, kann die Adresse durch das Geburtsdatum und den Geburtsort oder die Nummer eines amtlichen Ausweisdokuments ersetzt werden, vorbehaltlich der in der Verordnung 2023/1113 oder im AML-Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

### POBO-ZAHLUNGSaufTRÄGE

1. Inländische Überweisungen:
  - 1/ Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (d. h. internen Überweisungen in PLN, Elixir, Express Elixir, SORBNET) sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der nachstehenden Tabelle anzugeben.
2. Fremdwährungsüberweisungen:
  - 1/ Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (d. h. internen Fremdwährungsüberweisungen, SWIFT, TARGET) sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der nachstehenden Tabelle anzugeben. Bei SEPA-Überweisungen kann das dedizierte Feld „ultimate debtor“ verwendet werden. Falls dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der Tabelle einzutragen.
3. Arten der Transaktionen vom PSP-Konto bei der Bank im Namen von:

Führt der Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto für den ursprünglichen Zahler?	POBO-X	POBO		
		alle Zahlungsdienstleister im EWR ansässig	nicht alle Zahlungsdienstleister im EWR ansässig (<1.000 EUR)	nicht alle PSP im EWR ansässig (≥1000 EUR)*
<b>JA (Konto-Nr. 5678)</b>	/OPF/X/////	/OPF/AU/5678////	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak///	/OPF/AN/5678/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warszawa.PL/
<b>NEIN (individuelle Transaktionskennziffer 9876)</b>		/OPF/IU/9876////	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak///	/OPF/IN/9876/ Jan Nowak/1/ ul. Nowa 1, Warszawa.PL/

4. Es gibt drei Arten erforderlicher Informationen, von denen im jeweiligen Fall mindestens eine übermittelt werden muss:
  - 1/ Adresse des Zahlers, einschließlich des Landesnamens, abgeschlossen mit Punkt und zweistelligem Ländercode nach ISO3166-1 alpha-2 (vorangestellt mit /1/),
  - 2/ Nummer eines amtlichen Ausweisdokuments (vorangestellt mit /2/) und Kundenidentifikationsnummer (vorangestellt mit /3/) – Daten dieser Kategorie sollten gemeinsam übermittelt werden,
  - 3/ Geburtsdatum und -ort (vorangestellt mit /4/).
5. Eine dieser Informationen ist verpflichtend anzugeben.
6. Nach der erforderlichen Beschreibung können zusätzliche Informationen (Freitext) ergänzt werden.
7. In der obigen Struktur gibt es immer sieben System-Schrägstriche – außer in dem Szenario, in dem zusätzliche Zahlerinformationen als /2/ und /3/ gekennzeichnet sind (siehe die Anmerkung unter der Tabelle – in diesem Fall gibt es neun dieser Schrägstriche).
8. Zusätzliche Informationen (Freitext) dürfen nur nach dem siebten/neunten Schrägstrich eingefügt werden.

ACHTUNG! Es dürfen keine weiteren Schrägstriche innerhalb der zusätzlichen Informationen verwendet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass es trotz der Verwendung eines begrenzten Datenumfangs aufgrund von Ausnahmeregelungen (AU/IU Tags) möglich ist, optional zusätzliche Datenkategorien in die Nachricht aufzunehmen, die nach den oben genannten Tags platziert werden (z. B. /OPF/AU/1234/Jan Nowak/// oder /OPF/IU/1234/Jan Nowak/1/ul. Nowa 1, Warszawa.PL/).

#### COBO-ZAHLUNGSaufTRÄGE

1. Inländische Überweisungen:
  - 1/ Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (d. h. internen Überweisungen in PLN, Elixir, Express Elixir, SORBNET) sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der nachstehenden Tabelle anzugeben.
2. Fremdwährungsüberweisungen
  - 1/ Bei der Beauftragung einer solchen Transaktion (d. h. internen Fremdwährungsüberweisungen, SWIFT, TARGET) sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der nachstehenden Tabelle anzugeben. Bei SEPA-Überweisungen kann das dedizierte Feld „ultimate creditor“ verwendet werden. Falls dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Angaben im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) gemäß der Tabelle einzutragen.
3. Arten der Transaktionen auf das Zahlungsdienstleister-Konto bei der Bank zugunsten von:

Führt der Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto für den ursprünglichen Zahler?	COBO-X	COBO		
		alle Zahlungsdienstleister im EWR ansässig	nicht alle Zahlungsdienstleister im EWR ansässig (<1.000 EUR)	nicht alle Zahlungsdienstleister im EWR ansässig (≥1.000 EUR)*
<b>JA (Konto-Nr. 5678)</b>	/OPT/X/////	/OPT/AU/5678////	/OPT/AN/5678/ Jan Nowak///	
<b>NEIN (individuelle Transaktionskennziffer 9876)</b>		/OPT/IU/9876////	/OPT/IN/9876/ Jan Nowak///	

4. Nach der erforderlichen Beschreibung können zusätzliche Informationen (Freitext) ergänzt werden.
5. In der obigen Struktur sind immer 7 System-Schrägstriche enthalten. Zusätzliche Informationen dürfen nur nach dem siebten Schrägstrich eingefügt werden.
 

ACHTUNG! Es dürfen keine weiteren Schrägstriche innerhalb der Freitextangaben verwendet werden.

Wie bei den Daten des Zahlers ist es trotz der Verwendung eines begrenzten Datenumfangs aufgrund von Ausnahmeregelungen möglich, optional zusätzliche Datenkategorien in die Nachricht aufzunehmen, die nach den oben genannten Tags platziert werden (z. B. /OPT/AU/1234/Jan Nowak/// oder /OPT/IU/1234/Jan Nowak/1/ul. Nowa 1, Warszawa.PL/ oder /OPT/AN/1234/Jan Nowak/1/ul. Nowa 1, Warszawa.PL/).

#### POBO-COBO-ZAHLUNGSaufTRÄGE

1. Bei POBO-COBO-Zahlungsaufträgen sind sowohl Informationen über den ursprünglichen Zahler als auch über den endgültigen Empfänger anzugeben – gemäß den Abschnitten und Tabellen zu Zahlungen „im Namen“ (POBO/POBO-X) sowie Zahlungen „zugunsten“ (COBO/COBO-X).
2. Die Angaben zum ursprünglichen Zahler (POBO/POBO-X) im Feld „Zahlungsdetails“ (Verwendungszweck) sind durch ein Leerzeichen von den Angaben zum endgültigen Empfänger (COBO/COBO-X) zu trennen. Nach der Pflichtangabe können zusätzliche Informationen (Freitext) ergänzt werden.
3. In der obigen Struktur gibt es immer 14 oder 16 (in einem Szenario, in dem zusätzliche Zahlerinformationen als /2/ und /3/ gekennzeichnet sind) System-Schrägstriche. Zusätzliche Informationen (Freitext) dürfen nur nach dem vierzehnten/sechzehnten Schrägstrich eingefügt werden. Erläuterung der Abkürzungen und Kennzeichnungen in den Tabellen:

Tag	Erläuterung	Beschreibung
<b>OPF</b>	Der ursprüngliche Zahler ist nicht der Inhaber des belasteten Bankkontos. Es handelt sich um eine „im Namen“-Transaktion – beauftragt von einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen als dem Kontoinhaber.	Zahlungsorganisation (From:)
<b>OPT</b>	Der ursprüngliche Zahler ist nicht der Inhaber des gutgeschriebenen Bankkontos. Es handelt sich um eine „zugunsten“-Transaktion – beauftragt von einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen als dem Kontoinhaber.	Zahlungsorganisation (To:)
<b>X</b>	Angaben zum Zahler/Empfänger sind nicht erforderlich (Ausnahmetransaktion).	eXception
<b>A</b>	Die Transaktion erfolgt über ein vom Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto für den ursprünglichen Zahler/Empfänger. Der nächste Schrägstrich wird von der Nummer dieses Kontos gefolgt.	Account
<b>I</b>	Die Transaktion erfolgt nicht über ein vom Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto für den ursprünglichen Zahler/Empfänger. Der nächste Schrägstrich wird von der individuellen Transaktionskennziffer gefolgt.	Identifikationsnummer (ID)
<b>U</b>	Alle Zahlungsdienstleister haben ihren Sitz im EWR – daher sind die Angaben zum ursprünglichen Zahler/endgültigen Empfänger verkürzt. Der nächste Schrägstrich wird nur von der Kontonummer / der individuellen Transaktionskennziffer gefolgt.	EU (EWR)

<b>N</b>	Mindestens ein Zahlungsdienstleister hat seinen Sitz außerhalb des EWR, daher sind die Angaben zum ursprünglichen Zahler/endgültigen Empfänger erweitert. Der nächste Schrägstrich wird nur von der Kontonummer / der individuellen Transaktionskennziffer gefolgt; nach dem darauffolgenden Schrägstrich werden der Vor- und Nachname / Firmenname des ursprünglichen Zahlers/ endgültigen Empfängers aufgeführt	NonEU (Nicht-EWR)
	Für POBO – Wenn der Schwellenwert von 1.000 EUR überschritten wird, folgt nach dem nächsten Schrägstrich ein Kennzeichen für die Art der erforderlichen Angaben zum ursprünglichen Zahler. Nach dem darauffolgenden Schrägstrich werden die Angaben des ursprünglichen Zahlers gemäß der Erläuterung unter der Tabelle im Abschnitt zu POBO-Überweisungen aufgeführt. Wenn der Schwellenwert von 1.000 EUR nicht überschritten wird, können diese Angaben ebenfalls gemacht werden, sie sind jedoch nicht verpflichtend.	

## VII. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Die Cut-off-Zeiten sind verfügbar auf den folgenden Websites:
  - 1/ für Inlandszahlungen und Lastschriften: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/pytania-i-odpowiedzi/godziny-graniczne-zleceń-krajowych/>
  - 2/ für Auslandszahlungen: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/pytania-i-odpowiedzi/godziny-graniczne-zleceń-zagranicznych/>
  - 3/ für MT101-Zahlungen: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/pytania-i-odpowiedzi/godziny-graniczne-dla-dyspozycji-płatniczych/>
  - 4/ für Postanweisungen: <https://www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-bieżąca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/>
2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben wir im Datenschutz-Grundverordnung-Paket unter der Adresse <https://www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf> beschrieben.
3. Reklamationen im Zusammenhang mit Zahlungen werden gemäß der Beschreibung auf folgender Website bearbeitet: <https://www.mbank.pl/pomoc/reklamacje/dla-klienta-korporacyjnego/>.